



# **Bußgeldkatalog zum Chemikalienrecht. Eine Handreichung.**



**Bußgeldkatalog zum Chemikalienrecht.  
Eine Handreichung.**

August 2016



# Inhaltsübersicht

|           |   |           |
|-----------|---|-----------|
| <b>A.</b> | <b>Allgemeiner Teil</b>   | <b>5</b>  |
| 1.        | Begriffsbestimmungen  | 5         |
| 2.        | Anwendung des Katalogs  | 8         |
| 3.        | Zuständigkeit   | 8         |
| 4.        | Bußgeldverfahren und Verwarnungsverfahren   | 8         |
| 5.        | Abgabe an die Staatsanwaltschaft  | 9         |
| 6.        | Verfahren nach Einspruch  | 10        |
| 7.        | Regel- und Rahmensätze für vorsätzliche Zuwiderhandlungen   | 11        |
| 8.        | Grundsätze für die Erhöhung oder Ermäßigung der Regel- und Rahmensätze sowie die Konkretisierung von Rahmensätzen | 11        |
| <b>B.</b> | <b>Einzelne Ordnungswidrigkeiten</b>  | <b>13</b> |
|           | <b>Bußgeldtabelle</b>   | <b>17</b> |
| 1.        | ChemG   | 17        |
| 2.        | GefStoffV   | 22        |
| 3.        | ChemVerbotsV  | 28        |
| 4.        | ChemVOCFarbV  | 30        |
| 5.        | ChemOzonSchichV   | 30        |
| 6.        | ChemKlimaSchutzV  | 31        |
| 7.        | ChemBiozidMeldeV  | 33        |
| 8.        | WRMG  | 33        |
| 9.        | ChemSanktionsV  | 35        |
| 9.1       | POP-Verordnung (VO (EG) NR. 850/2004)   | 35        |
| 9.2       | EU-F-Gase-Verordnung (VO (EG) Nr. 842/2006)<br>auf ihrer Grundlage erlassener Kommissionsverordnungen             | 35        |
| 9.3       | REACH-Verordnung (VO (EG) Nr. 1907/2006)  | 39        |
| 9.4       | Verordnung (EG) Nr. 689/2008 über die Aus- und Einfuhr gefährlicher<br>Chemikalien                                | 43        |
| 9.5       | CLP-Verordnung (VO (EG) Nr. 1272/2008)  | 45        |
| 9.6       | EU-Ozonschicht-Verordnung (VO (EG) Nr. 1005/2009)   | 46        |
| 9.7       | EU-Biozid-Verordnung (VO (EU) Nr. 528/2012)   | 49        |
|           | <b>Literaturverzeichnis</b>   | <b>51</b> |

## A. Allgemeiner Teil

### 1. Begriffsbestimmungen

1.1 Eine Ordnungswidrigkeit ist eine rechtswidrige und vorwerfbare Handlung, die den Tatbestand eines Gesetzes (förmliche Gesetze, Rechtsverordnungen, Satzungen) verwirklicht, das die Ahndung mit einer Geldbuße zulässt (§ 1 Abs. 1 OWiG).

1.2 Eine Straftat ist eine rechtswidrige und schuldhafte Handlung, die den Tatbestand eines Gesetzes verwirklicht, das die Ahndung mit einer Strafe (Freiheitsstrafe, Geldstrafe) zulässt.

1.3 Tateinheit

Verletzt dieselbe Handlung mehrere Gesetze, nach denen sie als Ordnungswidrigkeit geahndet werden kann, oder ein solches Gesetz mehrmals (Tateinheit), so wird nur eine einzige Geldbuße festgesetzt. Sind mehrere Gesetze verletzt, so wird die Geldbuße nach dem Gesetz bestimmt, das die höchste Geldbuße androht (§ 19 OWiG).

1.4 Tateinheit mit anderen Tatbeständen des Ordnungswidrigkeitenrechts

Werden bei tateinheitlichen Handlungen Ordnungswidrigkeiten nach verschiedenen Rechtsbereichen begangen, kann der Zuständigkeitsbereich mehrerer Behörden oder mehrerer Sachgebiete innerhalb einer Behörde berührt werden. Die Zuständigkeit bestimmt sich in diesen Fällen nach § 19 OWiG.

1.5 Dauerzuwiderhandlungen

Eine Dauerzuwiderhandlung liegt vor, wenn der durch die Verletzung einer

Rechtsvorschrift begründete Zustand vorsätzlich oder fahrlässig über einen gewissen Zeitraum aufrechterhalten wird. Hier liegt nur eine Zuwiderhandlung vor.

Bei Bemessung der Geldbuße ist insbesondere Abschnitt II Nr. 2.2 (vierter Spiegelstrich) zu beachten, wobei die Dauer des rechtswidrigen Zustandes zu berücksichtigen ist

1.6 Tatmehrheit

Werden durch mehrere rechtlich selbstständige Handlungen mehrere Ordnungswidrigkeiten begangen, so wird jede Geldbuße gesondert festgesetzt (§ 20 OWiG).

## 1.7 Besondere Personengruppe

- 1.7.1 Handelt Jemand für einen Anderen (als vertretungsberechtigtes Organ einer juristischen Person oder als Mitglied eines solchen Organs, als vertretungsberechtigter Gesellschafter einer Personengesellschaft, als gesetzlicher Vertreter eines Anderen oder als Beauftragter in einem Betrieb), sind die besonderen Bestimmungen des § 9 OWiG zu beachten.
  
- 1.7.2 Gegen juristische Personen und Personenvereinigungen kann unter den Voraussetzungen des § 30 OWiG eine Geldbuße festgesetzt werden.
  
- 1.7.3 Hinsichtlich des Tatbestandes der Verletzung der Aufsichtspflicht in Betrieben und Unternehmen durch den Inhaber oder diesem gleichstehende Personen wird auf § 130 OWiG hingewiesen.

Tabelle: Juristische Personen und ihre Außenvertretungsorgane

|  |  |
|--|--|
| <p><b>juristische Personen des öffentlichen Rechts z.B.</b></p> <p>Gemeinde<br/>Kreis<br/>Zweckverband nach GKG<br/>Sparkasse<br/>Landschaftsverband</p>   | <p><b>Außenvertretungsorgan</b></p> <p>Bürgermeister<br/>Landrat<br/>Verbandsvorsteher<br/>Vorstand<br/>Direktor des LV.</p>   |
| <p><b>juristische Personen des Privatrechts z.B.</b></p> <p>Einzelunternehmung<br/>Aktiengesellschaft (AG)<br/>Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)<br/>Haftungsbeschränkte Unternehmergemeinschaft (UG)<sup>1</sup><br/>Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA)</p> <p>Verein e.V.</p> <p><sup>1</sup> Dies ist keine selbstständige Rechtsform, sondern eine weitere Variante der GmbH</p>   | <p><b>Außenvertretungsorgan</b></p> <p>Inhaber<br/>Vorstand<br/>Geschäftsführer<br/>Geschäftsführer<br/>Komplementär (der persönlich haftende Gesellschafter einer Kommanditgesellschaft übernimmt als Geschäftsführungs- und Vertretungsorgan die Funktion des Vorstandes in der AG)</p> <p>Vorstand</p>  |
| <p><b>Rechtsfähige Personengesellschaft z.B.</b></p> <p>Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR)</p> <p>Offene Handelsgesellschaft (OHG)</p> <p>Kommanditgesellschaft (KG)</p> <p>Gesellschaft mit beschränkter Haftung &amp; Compagnie<br/>Kommanditgesellschaft (GmbH &amp; Co. KG)</p> <p>Partnergeseellschaften (PartGes)</p>  | <p><b>Außenvertretungsorgan</b></p> <p>alle Gesellschafter zusammen, wenn keine andere Regelung im Gesellschaftervertrag getroffen worden ist</p> <p>jeder Gesellschafter allein, wenn keine andere Regelung im Gesellschaftervertrag geschlossen worden ist</p> <p>Komplementär</p> <p>Komplementär – GmbH, diese vertreten durch den Geschäftsführer</p> <p>alle Partner</p> |
| <p><b>Internationale Gesellschaftsformen</b></p> <p>Limited Company (Ltd.)<sup>2</sup></p> <p>Societas Europaea (SE)<sup>3</sup></p> <p><sup>2</sup> Mit "Limited" oder "Ltd." ist die so genannte Private Company Limited by Shares gemeint, die der GmbH ähnlich und wie diese eine Kapitalgesellschaft ist</p> <p><sup>3</sup> Societas Europaea, kurz SE, ist eine Rechtsform für Aktiengesellschaften in der Europäischen Union und im Europäischen Wirtschaftsraum</p> | <p><b>Außenvertretungsorgan</b></p> <p>„Direktor“ (Vorstand/Geschäftsführer)<br/>Vorstand oder aber häufig üblich: „Board of Directors“ (Verwaltungsrat) dieser bestellt geschäftsführenden Direktor</p> <p>Vorstand oder bestellte geschäftsführende Direktoren</p>   |



## **2. Anwendung des Katalogs**

- 2.1 Der Bußgeldkatalog ist als Richtlinie für die zuständigen Verwaltungsbehörden bei Ordnungswidrigkeiten des Sachbereiches der Chemikaliensicherheit anzuwenden.
- 2.2 Soweit Zuwiderhandlungen nicht im Katalog erfasst werden (z.B. neue Bußgeldtatbestände durch gesetzliche Änderungen), soll für die Bemessung der Geldbuße von vergleichbaren Zuwiderhandlungen des Kataloges ausgegangen werden.

## **3. Zuständigkeit**

- 3.1 Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 37 OWiG. Auf die Zuständigkeit verschiedener Verwaltungsbehörden bei zusammenhängenden Ordnungswidrigkeiten wird hingewiesen (§ 38 OWiG).
- 3.2 Die sachliche Zuständigkeit richtet sich nach § 36 OWiG in Verbindung mit der Verordnung über die Regelungen von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits- und technischen Gefahrenschutzes NRW (ZustVO ArbTG) in der aktuellen Fassung der Bekanntmachung vom 27. November 2012 (GV. NRW. Nr. 35 vom 13.12.2012 S. 621, Gl.-Nr.: 281).

## **4. Bußgeldverfahren und Verwarnungsverfahren**

### **4.1 Bußgeldverfahren**

Die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Verwaltungsbehörde (§ 47 Abs. 1 OWiG). Solange das Verfahren bei ihr anhängig ist, kann sie es einstellen. Ein Bußgeldverfahren soll eingeleitet werden, wenn aufgrund von Anzeigen oder sonstigen Feststellungen, Anhaltspunkte für eine Ordnungswidrigkeit vorliegen und der Verfolgung keine Hindernisse (z.B. Verjährung) entgegenstehen. Dies gilt nicht, wenn die Ordnungswidrigkeit so unbedeutend erscheint, dass eine Belehrung, ein Hinweis oder eine Verwarnung ohne Verwarnungsgeld ausreichend ist.

### **4.2 Verwarnungsverfahren**

Ist eine Ordnungswidrigkeit als geringfügig zu beurteilen, kann von der Durchführung eines Bußgeldverfahrens abgesehen werden und eine Verwarnung erteilt werden (§ 56 Abs. 1 OWiG). Dabei soll ein Verwarnungsgeld vorgesehen werden, wenn die Verwarnung ohne Verwarnungsgeld unzureichend ist (Verwarnungsgeldhöhe seit

01.05.2014: fünf (5) bis fünfundfünfzig (55) Euro). Die Erfordernisse des § 56 Abs. 2 OWiG sind zu beachten (Einverständnis des Täters nach Belehrung; Zahlung des Verwarngeldes sofort oder innerhalb einer bestimmten Frist, die eine Woche betragen soll).

Für die Einstufung einer Ordnungswidrigkeit als geringfügig sind vor allem das Maß der Gefährdung für Mensch und Umwelt sowie das Täterverhalten (Notwendigkeit einer spürbaren Sanktion zur Beeinflussung künftigen Verhaltens) im Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen zu berücksichtigen.

## 5. Abgabe an die Staatsanwaltschaft

- 5.1 Die Verwaltungsbehörde hat die Sache an die zuständige Staatsanwaltschaft abzugeben, wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die zu verfolgende Handlung eine Straftat ist (§ 41 Abs. 1 OWiG).

*Beispiel:*

*Im Rahmen der Marktüberwachung wird durch die zuständige Behörde festgestellt, dass ein Unternehmer ein Haushaltsreinigungsmittel, das 1,7% Nonylphenoethoxylat enthält, auf dem Markt bereitstellt.*

*Gemäß Anhang XVII Eintrag 46 Spalte 2 Nr. 2 der VO (EG) Nr. 1907/2006 (REACH-VO) dürfen Haushaltsreiniger nur auf dem Markt bereitgestellt werden, wenn der Nonylphenoethoxylatgehalt 0,1% nicht übersteigt.*

*Das Inverkehrbringen stellt gemäß § 27 Abs. 1 Nr. 3 Satzteil vor Satz 2 Abs. 1a bis 4 ChemG i. V. m. § 5 Nr. 28 ChemSanktionsV eine Straftat dar. Daher ist der Vorgang gemäß § 41 OWiG an die Staatsanwaltschaft abzugeben.*

- 5.2 Ist eine Handlung gleichzeitig Straftat **und** Ordnungswidrigkeit, so wird nur das Strafgesetz angewendet. Auf die in dem anderen Gesetz angedrohten Nebenfolgen kann erkannt werden (§ 21 Abs. 1 OWiG).

Im Falle des § 21 Abs.1 OWiG kann die Handlung jedoch als Ordnungswidrigkeit geahndet werden, wenn die Staatsanwaltschaft davon abgesehen hat ein Strafverfahren einzuleiten (§ 41 Abs. 2) oder ein Strafverfahren eingestellt hat (§ 44).

*Beispiel:*

*Im Rahmen der Überprüfung eines Registrierungsdossiers gemäß Art. 6 der VO (EG) 1907/2006 wurde durch die zuständige Behörde festgestellt, dass Angaben in diesem nicht richtig sind.*

*Gemäß § 27b Abs. 1 Nr. 2 ChemG stellt dies eine strafbare Handlung dar, so dass der Vorgang gemäß § 41 OWiG an die Staatsanwaltschaft abzugeben ist, es sei denn*

*die Angaben wurden fahrlässig nicht richtig getätigt. In diesem Fall handelt es sich nach § 27b Abs. 5 ChemG um eine Ordnungswidrigkeit und der Vorgang muss nicht abgegeben werden.*

### **Für die Praxis ist folgende Vorgehensweise sinnvoll:**

Wenn der Verdacht einer Straftat besteht, ist der Fall nicht weiter zu ermitteln und an die Staatsanwaltschaft abzugeben. Wenn die Akte zurückgegeben wird und das Verfahren nicht eingeleitet oder eingestellt wurde, steht i.d.R. in der Verfügung „Stelle anheim als Ordnungswidrigkeit zu Verfolgung“ ( § 21 Abs. 2 OwiG ), dann kann die Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Wenn eine Verurteilung stattgefunden hat und sich dieser Verfügungsinhalt nicht findet, spricht Einiges dafür, dass die Ordnungswidrigkeit bei der Aburteilung der Straftat mitberücksichtigt wurde; Klärung kann aber auch ein Telefonat mit der Staatsanwaltschaft geben.

Dieses Vorgehen ist jedoch nur möglich, wenn ein Tatbestand in einer Rechtsverordnung als Straftat **und** als Ordnungswidrigkeit genannt ist.

## **6. Verfahren nach Einspruch**

6.1 Ein unzulässiger Einspruch (z. B. nicht fristgerechter Einspruch, Einlegung eines Einspruchs per E-Mail) wird von der Verwaltungsbehörde durch Bescheid verworfen. Der Einspruchsführer ist hierüber über den Rechtsbehelf des Antrages auf gerichtliche Entscheidung zu belehren (§ 69 Abs.1 OWiG, § 50 Abs. 2 OWiG).

6.2 Ist der Einspruch zulässig und begründet, nimmt die Verwaltungsbehörde den Bußgeldbescheid zurück. Zur Prüfung der Begründetheit kann die Verwaltungsbehörde in einem Zwischenverfahren u.a. neue Sachermittlungen anordnen oder selbst vornehmen (§ 69 Abs. 2 OWiG).

6.3 Erhält die Verwaltungsbehörde den Bußgeldbescheid aufrecht, so übersendet sie die Akten über die Staatsanwaltschaft an das Amtsgericht; sie vermerkt die Gründe dafür in den Akten, soweit dies nach der Sachlage angezeigt ist (§ 69 Abs. 3 OWiG). Sie bittet, auf ihre Beteiligung nach § 76 Abs. 1 OWiG hin zu wirken, wenn sie beabsichtigt, in der Hauptverhandlung die Gesichtspunkte vorzubringen, die für die Entscheidung von Bedeutung sind.

Hält die Verwaltungsbehörde die Teilnahme der Staatsanwaltschaft an der Hauptverhandlung aus besonderen Gründen für notwendig, so regt sie diese an. Die Staatsanwaltschaft ist zwar nicht zur Teilnahme verpflichtet (§ 75 Abs. 1 Satz 1

OWiG), soll aber auf entsprechende Anregung an der Hauptverhandlung teilnehmen (Nr. 287 Abs. 2 RiStBV).

- 6.4 Das Gericht gibt der Verwaltungsbehörde Gelegenheit, die Gesichtspunkte vorzubringen, die von ihrem Standpunkt aus für die Entscheidung von Bedeutung sind. Dies gilt auch, wenn das Gericht erwägt, das Verfahren nach § 47 Abs. 2 OWiG einzustellen. Der Termin zur Hauptverhandlung wird der Verwaltungsbehörde mitgeteilt. Ihr Vertreter erhält in der Hauptverhandlung auf Verlangen das Wort (§ 76 Abs. 1 OWiG).

Das Gericht kann davon absehen, die Verwaltungsbehörde nach § 76 OWiG Abs. 1 zu beteiligen, wenn ihre besondere Sachkunde für die Entscheidung entbehrt werden kann.

## **7. Regel- und Rahmensätze für vorsätzliche Zuwiderhandlungen**

Die im Katalog ausgewiesenen Geldbußen sind Regel- und Rahmensätze für vorsätzliche Zuwiderhandlungen

## **8. Grundsätze für die Erhöhung oder Ermäßigung der Regel- und Rahmensätze sowie die Konkretisierung von Rahmensätzen**

### 8.1 Allgemeines

Die Regel- und Rahmensätze können nach den Grundsätzen des § 17 Abs. 3 und Abs. 4 Satz 1 OWiG je nach den Umständen des Einzelfalls im Rahmen der jeweiligen gesetzlichen Höchstgrenzen erhöht (siehe Nr. 2.2 und 2.3) oder ermäßigt werden.

Für die konkrete Festsetzung der Geldbuße innerhalb des Rahmensatzes können die in Nr. 2.2 bis 2.4 genannten Umstände ebenfalls herangezogen werden.

Die Bemessung des Bußgeldes orientiert sich dabei weitestgehend an qualitativen Merkmalen. Zu berücksichtigen ist auch etwaiges Vor- und Nachtatverhalten und das Ausmaß der Unrichtigkeit bzw. Unvollständigkeit.

### 8.2 Erhöhung

Eine Erhöhung kommt insbesondere in Betracht, wenn z. B.

- der Täter sich uneinsichtig zeigt
- dem Täter vorsätzliches Handeln vorzuwerfen ist (bzgl. Fahrlässigkeit siehe Abschnitt II. Nr. 2.6)
- ein großer Verwaltungsaufwand entstanden ist

- bereits einmal wegen einer gleichartigen Ordnungswidrigkeit innerhalb der letzten drei Jahre mit einer Geldbuße belegt oder förmlich (schriftlich) verwarnet worden ist (Wiederholungstäter)
- die Ordnungswidrigkeit im Zusammenhang mit der Ausübung eines Berufs oder eines Gewerbes begeht, sofern der Tatbestand auch ohne diesen Zusammenhang verwirklicht werden kann, und die Kenntnis eines solchen Tatbestandes vorausgesetzt werden kann
- vorwerfbar einen rechtswidrigen Zustand für einen gewissen Zeitraum herbeigeführt hat (siehe Abschnitt I Nr. 1.5)
- eine Gefahr für die Menschen und/oder die Umwelt von großer Bedeutung entstanden ist oder
- in überdurchschnittlich guten wirtschaftlichen Verhältnissen lebt.

### 8.3 Gewinnabschöpfung

Hat der Täter wirtschaftliche Vorteile aus der Tat gezogen, so soll die Geldbuße den Betrag des empfohlenen Bußgeldes um diesen Vorteil (Gewinn) übersteigen (§ 17 Abs. 4 Satz 1 OWiG). Zur Bekämpfung eines unlauteren Gewinnstrebens soll der Täter keine Vorteile aus der Verletzung von Chemikalienschutzvorschriften ziehen können. Es ist ein angemessenes Verhältnis zwischen den erstrebten und erreichten Vorteilen einerseits und der Höhe der Sanktionen andererseits herzustellen. Das gesetzliche Höchstmaß der Geldbuße kann überschritten werden, wenn es nicht ausreicht, den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Tat gezogen hat, abzuschöpfen (§ 17 Abs. 4 Satz 2 OWiG).

Es wird dringend empfohlen, bei der Feststellung der Kausalität im Rahmen der Gewinnabschöpfung mit juristischer Begleitung vorzugehen.

### 8.4 Ermäßigung

Eine Ermäßigung kann insbesondere in Betracht kommen, wenn z.B.

- der Täter sich einsichtig zeigt, so dass Wiederholungen nicht zu befürchten sind
- der Täter gegebenenfalls an der Sachverhaltsaufklärung mitwirkt und eine geringe Verspätungsdauer für eingeforderte Unterlagen vorliegt
- dem Täter lediglich leichtfertiges Handeln vorzuwerfen ist und Besserungsmaßnahmen bereits ergriffen wurden
- eine lange Verfahrensdauer zu erwarten wäre oder
- die vorgeschriebene Geldbuße zu einer unzumutbaren wirtschaftlichen Belastung führt, z.B. bei außergewöhnlich schlechten wirtschaftlichen Verhältnissen des Täters.

## 8.5 Ratenzahlung als Zahlungserleichterung

Ist dem Betroffenen nach seinen wirtschaftlichen Verhältnissen nicht zuzumuten, die Geldbuße sofort zu zahlen, so wird ihm eine Zahlungsfrist bewilligt oder gestattet, die Geldbuße in bestimmten Teilbeträgen zu zahlen. Dabei kann angeordnet werden, dass die Vergünstigung, die Geldbuße in bestimmten Teilbeträgen zu zahlen, entfällt, wenn der Betroffene einen Teilbetrag nicht rechtzeitig zahlt (§ 18 OWiG).

## 8.6 Fahrlässiges Handeln

Bei fahrlässigem Handeln sollen im Regelfall die Regel- und Rahmensätze halbiert werden. Das Höchstmaß der Geldbuße nach § 17 Abs. 2 OWiG (die Hälfte des gesetzlich angedrohten Höchstbetrages) darf dabei nicht überschritten werden.

Im Übrigen gelten die Grundsätze nach Abschnitt II Nr. 2 auch für das fahrlässige Handeln.

## 8.7 Einziehung und Verfall von Vermögensvorteilen

8.7.1 Soweit es das Gesetz ausdrücklich zulässt, besteht die Möglichkeit der Einziehung unter den Voraussetzungen der §§ 22 ff OWiG. Dabei sind spezielle Regelungen in den einzelnen Gesetzen zu beachten.

8.7.2 Hat der Täter oder ein Dritter, für den der Täter gehandelt hat, wirtschaftliche Vorteile aus der Tat gezogen und wird ein Bußgeldverfahren nicht eingeleitet, eingestellt oder eine Geldbuße nicht festgesetzt, so kann der Verfall eines Geldbetrages bis zur Höhe des erlangten Vermögensvorteils gegen den Täter bzw. Dritten angeordnet werden, wobei die Höhe des Vermögensvorteils geschätzt werden kann (§ 29a OWiG).

Der § 29a OWiG ist eine Kann-Bestimmung, die zuständige Behörde muss also innerhalb ihres Ermessensspielraumes unter Beachtung des Opportunitätsprinzips über die Anordnung des Verfalls entscheiden.

Gemäß § 73 StGB wird der Verfall eines Vermögensvorteils hingegen zwingend angeordnet, wenn der Täter diesen aus einer rechtswidrigen Tat erlangt hat. Sinn dieser Vorschrift ist es, unrechtmäßig erlangten Vermögenszuwachs abzuschöpfen, also eine rechtswidrige Bereicherung zu beseitigen. Verfall ist somit ein über die Gewinnabschöpfung hinausgehendes Übel mit Strafcharakter. Der Verfall kann auch gegen denjenigen angeordnet werden, der nicht Täter, sondern Teilnehmer der rechtswidrigen Tat ist.

## B. Einzelne Ordnungswidrigkeiten

### Vorbemerkung:

Im Interesse und zum Schutz des Wohls des Menschen und der Umwelt ist, neben den präventiven Maßnahmen der Verwaltung, der Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten, dem § 1 Chemikaliengesetz besondere Beachtung zu schenken.

Besonders bedeutsam ist dabei eine möglichst gleichmäßige Behandlung ähnlich gelagerter Sachverhalte. Die in dem Katalog genannten Regel- und Rahmensätze haben für die Bemessung der Geldbuße nur die Bedeutung einer Richtlinie. Die Verwaltungsbehörde muss in jedem Einzelfall prüfen, ob Besonderheiten des Sachverhaltes eine Abweichung von diesen Sätzen verlangen. Ferner berücksichtigen die Regel- und Rahmensätze nicht die jeweils unterschiedlichen wirtschaftlichen Vorteile, die die Täter daraus ziehen, dass Sie die gesetzlichen Regelungen nicht entsprechend umgesetzt bzw. diese umgangen haben.

In **Spalte 1** sind Kennziffern, Ordnungswidrigkeitsverstöße und Kommentierungen für die einzelnen Tatbestände enthalten. Hier sind auch Hinweise enthalten, auf die die zuständigen Verwaltungsbehörden zu achten haben, insbesondere soweit die Handlung gleichzeitig eine Straftat oder Ordnungswidrigkeit nach anderen Gesetzen ist.

Die **Spalte 2** enthält die jeweiligen Paragraphen bzw. Artikel der Rechtsquelle(n), die auf den Ordnungswidrigkeitstatbestand in Spalte 1 verweisen.

Das Kernstück des Bußgeldkataloges bildet die Aufzählung der verschiedenen Tatbestände in **Spalte 3**. Die dort aufgenommenen Zuwiderhandlungen sind nach den chemikalienrechtlichen Regelungen gegliedert und weiter unterteilt.

**Spalte 4** ist für die Geldbuße und eventuelles Verwarngeld sowie mögliche Bußgeldhöhen bei Straftaten, die von der Staatsanwaltschaft oder dem Gericht eingestellt und an die Behörde zurückgegeben wurden, vorgesehen.

## Kurzbeschreibung der berücksichtigten Rechtsnormen:

- Das Chemikaliengesetz (ChemG) regelt den Schutz des Menschen und der Umwelt vor schädlichen Einwirkungen gefährlicher Stoffe und Gemische, insbesondere sie erkennbar zu machen, sie abzuwenden und ihrem Entstehen vorzubeugen.
- Die Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) regelt den Umgang mit gefährlichen Stoffen.
- Die Chemikalien-Verbotsordnung (ChemVerbotsV) regelt das Inverkehrbringen von Gefahrstoffen.
- Die Chemikalien-VOC-Farb-Verordnung (ChemVOCFarbV) regelt die Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen (VOC) durch Beschränkung des Inverkehrbringens lösemittelhaltiger Farben und Lacke.
- Die Biozid-Zulassungsverordnung (ChemBiozidZuV) beschreibt die Zulassung von Biozid-Produkten und sonstige chemikalienrechtliche Verfahren zu Biozid-Produkten und Biozid-Wirkstoffen. Laut der Biozid-Meldeverordnung (ChemBiozidMeldeV) müssen alle Biozid-Produkte, die sich in Deutschland auf dem Markt befinden, der Zulassungsstelle gemeldet werden.
- Die Chemikalien-Klimaschutzverordnung (ChemKlimaschutzV) begrenzt den Eintrag bestimmter fluorierte Treibhausgase.
- Die Chemikalien-Ozonschichtverordnung (ChemOzonSchichtV) regelt den Umgang mit Stoffen, die die Ozonschicht schädigen.
- Das Wasch- und Reinigungsmittelgesetz (WMRG) regelt das Inverkehrbringen und die sonstige Bereitstellung von Wasch- und Reinigungsmitteln auf dem Markt.
- Die Chemikalien-Sanktionsverordnung (ChemSanktionsV) regelt Straftaten und Ordnungswidrigkeiten im Zusammenhang mit verschiedenen Europäischen Regelungen, unter anderem der Europäischen Chemikalienverordnung REACH. Dabei berücksichtigt die ChemSanktionsV folgende EU-Verordnungen:
  - **POP-Verordnung (VO (EG) Nr. 850/2004).** Verordnung zur Vermeidung, Beseitigung und Verwertung von Abfällen mit persistenten organischen Schadstoffen.
  - **EU-F-Gase-Verordnung (VO (EG) Nr. 842/2006).** Verordnung zur Kontrolle von Anlagen, welche bestimmte treibhausfördernde Fluorkohlenwasserstoffe (FKW) enthalten. Die Verordnung regelt, dass Anlagen, beispielsweise Klimaanlageanlagen und Kühlgeräte sowie Feuerlöschanlagen mit bestimmten Gasen in regelmäßigen Abständen auf ihre Dichtheit geprüft und dies protokolliert werden muss. In dem Zusammenhang berücksichtigt die ChemSanktionsV noch folgende aufgrund der EU-F-Gase-VO erlassenen EU-Verordnungen:
    - VO (EG) Nr. 1497/2007** (Anforderungen für Dichtheitskontrollen von Brandschutzsystemen),



**VO (EG) Nr. 1516/2007** (Anforderungen für Dichtheitskontrollen von Kälte und Klimaanlageanlagen),

**VO (EG) Nr. 303/2008** (Zertifizierung von Betrieben in Bezug auf Kälte- und Klimaanlageanlagen),

**VO (EG) Nr. 304/2008** (Zertifizierung von Betrieben in Bezug auf Brandschutzsysteme)

- **REACH-Verordnung (VO (EG) Nr. 1907/2006)** REACH steht für **R**egistration, **E**valuation, **A**uthorisation and **R**estriction of **C**hemicals, also für die Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung von Chemikalien. Durch REACH wurde das bisherige Chemikalienrecht grundlegend geändert. REACH macht unter anderem Vorgaben, wie Sicherheitsdatenblätter gestaltet sein müssen.
- **PIC-Verordnung (VO (EG) Nr. 689/2008)**. Verordnung über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien, die in der EU verboten sind oder strengen Beschränkungen unterliegen und die dem Verfahren der vorherigen Zustimmung nach Inkennzeichnung, dem Prior Informed Consent (PIC) Verfahren, unterliegen. (Aufgehoben zum März 2014 und ersetzt durch die VO (EU) Nr. 649/2012.)
- **CLP-Verordnung (VO (EG) Nr. 1272/2008)**. Verordnung zur Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von gefährlichen Stoffen und Gemischen. Seit Dezember 2010 werden Stoffe nach CLP eingestuft, gekennzeichnet und verpackt. Gemische (Zubereitungen) müssen ab dem 1. Juni 2015 nach CLP eingestuft, gekennzeichnet und verpackt werden.
- **EU-Ozonschicht-Verordnung (VO (EG) Nr. 1005/2009)**. Verordnung über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen.
- **Biozid-Verordnung (VO (EU) Nr. 528/2012)**. Verordnung über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten.

## **Anwendung der Tabelle und Berechnung der Bußgeldhöhe**

Die nachfolgende Bußgeldtabelle dient zur Ermittlung der jeweiligen Bußgeldhöhe; bezogen auf die jeweilige Rechtsgrundlage in Spalte 1 wird die Ordnungswidrigkeit / der Straftatbestand sowie in Spalte 2 und 3 die Rechtsgrundlage gegen die verstoßen wurde und deren Inhalt wiedergegeben.

Spalte 4 gibt für Ordnungswidrigkeiten den Bußgeldrahmen wieder, für Straftatbestände die Höhe des (nach Rückgabe/Einstellung durch die Staatsanwaltschaft / das Gericht) dann anzusetzenden Bußgeldrahmens.

In die Berechnung der Bußgeldhöhe geht neben der Bedeutung des Verstoßes weiterhin der Aufwand für normgerechtes Verhalten ein.

## Bußgeldtabelle

| 1  | 2  | 3   | 4                  |
|--|--|---|--------------------|
| Kennziffer / Anmerkungen   | § / Artikel  | Zuwiderhandlung   | Geldbuße<br>in (€) |
| <b>1. ChemG</b>  |  |   |                    |
| <b>1.1</b><br>Ordnungswidrigkeit nach<br>§ 26 Abs.1 Nr. 4 ChemG                | § 12 g Abs.<br>1 Satz 1  | Verstoß gegen eine vollziehbare<br>Anordnung nach ChemG. Vorläufige<br>Maßnahmen gegen zugelassene<br>Biozid-Produkte aufgrund<br>berechtigter Annahme eines<br>unmittelbaren oder langfristigen<br>Risikos für die Gesundheit von<br>Mensch und Tier durch die<br>Bundesstelle für Chemikalien.  | 100-50.000         |
| <b>1.2</b><br>Ordnungswidrigkeit nach<br>§ 26 Abs.1 Nr. 5 Buchstabe<br>a ChemG | § 13 Abs.2<br>i. V. m.<br>§ 14 Abs.1<br>Nr. 1, 2<br>oder Nr.3<br>Buchstabe<br>c je auch<br>i.V.m. § 14<br>Abs.3      | Verstoß gegen die Einstufungs-,<br>Kennzeichnungs- und<br>Verpackungsvorschriften<br><br>als <b>Hersteller oder Einführer</b><br>gefährlicher Stoffe oder Gemische in<br>den Verkehr bringt und diese nicht,<br>nicht richtig, nicht vollständig, nicht in<br>der vorgeschriebenen Weise oder<br>nicht rechtzeitig einstuft   | 100-50.000         |
| <b>1.3</b><br>Ordnungswidrigkeit nach<br>§ 26 Abs.1 Nr. 5 Buchstabe<br>b ChemG | § 13 Abs.3<br>Satz 1 i. V.<br>m. § 14<br>Abs.1 Nr.3<br>Buchstabe<br>a, d oder e<br>je auch i. V.<br>m. § 14<br>Abs.3 | Verstoß gegen die Einstufungs-,<br>Kennzeichnungs- und<br>Verpackungsvorschriften<br><br>als <b>Lieferant</b> nach Art. 2 Nr. 26 CLP-<br>VO (Hersteller, Importeur,<br>nachgeschalteter Anwender oder<br>Händler) gefährliche Stoffe oder<br>Gemische in den Verkehr bringt und<br>diese nicht, nicht richtig, nicht<br>vollständig, nicht in der<br>vorgeschrieben Weise oder nicht<br>rechtzeitig kennzeichnet oder nicht,<br>nicht richtig, nicht vollständig, nicht in<br>der vorgeschriebenen Weise oder<br>nicht rechtzeitig verpackt | 100-50.000         |

|  |  |   |            |
|--|--|---|------------|
| <b>1.4</b><br>Ordnungswidrigkeiten nach<br>§ 26 Abs.1 Nr. 5 Buchstabe<br>c ChemG | § 14 Abs. 1<br>Nr. 3<br>Buchstabe<br>a | Verstoß gegen Rechtsverordnungen die bestimmen, wie gefährliche Stoffe und Gemische und dass und wie bestimmte Erzeugnisse, die bestimmte gefährliche Stoffe oder Gemische freisetzen können oder enthalten, zu verpacken oder zu kennzeichnen sind, damit bei der vorhersehbaren Verwendung Gefahren für Leben und Gesundheit des Menschen und die Umwelt vermieden werden   | 100-50.000 |
|  | § 14 Abs. 1<br>Nr. 3<br>Buchstabe<br>b | Verstoß gegen Rechtsverordnungen die bestimmen, dass und wie bestimmte Angaben über gefährliche Stoffe und Gemische oder Erzeugnisse, die gefährliche Stoffe und Gemische freisetzen können oder enthalten, einschließlich Empfehlungen über Vorsichtsmaßnahmen beim Verwenden oder über Sofortmaßnahmen bei Unfällen von demjenigen, der die Stoffe, Gemische oder Erzeugnisse in den Verkehr bringt, insbesondere in Form eines Sicherheitsdatenblattes oder einer Gebrauchsanweisung, mitgeliefert und auf dem neuesten Stand gehalten werden müssen | 100-50.000 |
|  | § 14 Abs. 1<br>Nr. 3<br>Buchstabe<br>d | Verstoß gegen Rechtsverordnungen die bestimmen, wer die gefährlichen Stoffe, Gemische oder Erzeugnisse zu verpacken und zu kennzeichnen hat, wenn sie bereits vor Inkrafttreten der die Kennzeichnungs- oder Verpackungspflicht begründenden Rechtsverordnung in den Verkehr gebracht worden sind   | 100-50.000 |
|  | § 14 Abs. 1<br>Nr. 3<br>Buchstabe<br>e | Verstoß gegen Rechtsverordnungen die bestimmen, dass und wie bestimmte Gemische und Erzeugnisse, die bestimmte näher zu bezeichnende gefährliche Stoffe nicht enthalten, zu kennzeichnen sind oder gekennzeichnet werden können   | 100-50.000 |
|  | § 14 Abs. 1<br>Nr. 3<br>Buchstabe f    | Verstoß gegen Rechtsverordnungen die bestimmen, dass und von wem die Kennzeichnung bestimmter Stoffe, Gemische oder Erzeugnisse nach dem Inverkehrbringen zu erhalten oder erneut anzubringen ist   | 100-50.000 |

|  |  |   |  |
|--|--|---|--|
|  | § 14 Abs. 2 Satz 2   | Verstoß gegen die Rechtsverordnungen die bestimmen, dass anstelle einer Kennzeichnung die entsprechenden Angaben in anderer geeigneter Weise mitzuliefern sind  | 100-50.000                                       |
| <b>1.5</b><br>Ordnungswidrigkeit nach § 26 Abs.1 Nr. 6 ChemG   | § 16d  | Verstoß gegen die Mitteilungspflichten bei Gemischen an die Bundesstelle für Chemikalien durch den Hersteller, Einführer oder Verwender   | 100-50.000                                       |
| <b>1.6</b><br>Ordnungswidrigkeit nach § 26 Abs.1 Nr. 6 Buchstabe a ChemG   | § 16e Abs.1 Satz 1 oder Satz 3 je auch i. V. m. Rechts-VO nach Abs. 5 Nr.2 oder Nr.3 | Verstoß gegen Mitteilungspflichten für die Informations- und Behandlungszentren für Vergiftungen an das Bundesinstitut für Risikobewertung<br><br>Wer als Hersteller oder Einführer eines gefährlichen Gemisches oder eines Biozid-Produktes beim Bundesamt für Risikobewertung eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht  | 100-50.000                                       |
| <b>1.7</b><br>Ordnungswidrigkeiten nach § 26 Abs.1 Nr. 7 Buchstabe a ChemG<br><br>evtl. auch Straftat nach § 27 Abs.1 Nr.1 Buchstabe a ChemG, Nr. 2 Buchstabe a, c oder d, je auch i. V. m. § 27 Abs.3 Satz 1 ChemG, sofern auf diese Strafvorschrift verwiesen wird | § 17 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b<br><br>§ 17 Abs. 1 Nr. 2<br><br>Buchstabe a            | Verstoß gegen <b>Verbote und Beschränkungen der Bundesregierung</b> die vorschreiben,<br><br>dass bestimmte gefährliche Stoffe, bestimmte gefährliche Gemische oder Erzeugnisse die einen solchen Stoff oder ein solches Gemisch freisetzen können oder enthalten nur auf bestimmte Art und Weise verwendet werden dürfen<br><br>dass derjenige, der bestimmte gefährliche Stoffe, bestimmte gefährliche Gemische oder Erzeugnisse, die einen solchen Stoff oder ein solches Gemisch freisetzen können oder enthalten, herstellt, in den Verkehr bringt oder verwendet,<br><br>dies anzuzeigen hat, | 100-200.000<br><br>100-200.000<br><br>100-50.000 |

|   |  |   |             |
|---|--|---|-------------|
|   | Buchstabe c  | bestimmten Anforderungen an seine Zuverlässigkeit und Gesundheit genügen muss   | 100-50.000  |
|   | Buchstabe d  | seine Sachkunde nachgewiesen hat  | 100-50.000  |
|   | § 17 Abs. 1 Nr. 2<br>Buchstabe a, c, d i. V. m.<br>§ 17 Abs. 3 | dies gilt auch für Biozid –Wirkstoffe und Biozid- Produkte, die nicht gefährliche Stoffe oder Gemische im Sinne des § 3a sind; für Stoffe, Gemische und Erzeugnisse nach § 19 Abs. 2 sowie für Stoffe, Gemische oder Erzeugnisse, deren Umwandlungsprodukte gefährlich im Sinne des § 3 a Abs. 1 Nr. 1 bis 14 sind                                      | 100-50.000  |
| <b>1.8</b><br>Ordnungswidrigkeit nach § 26 Abs.1 Nr. 7 Buchstabe b ChemG  | § 17 Abs. 1 Nr. 1<br>Buchstabe c                               | Verstoß gegen <b>Verbote und Beschränkungen der Bundesregierung</b> die vorschreiben, dass bestimmte gefährliche Stoffe, bestimmte gefährliche Gemische oder Erzeugnisse die einen solchen Stoff oder ein solches Gemisch freisetzen können oder enthalten, nur unter bestimmten Voraussetzungen oder nur an bestimmte Personen abgegeben werden dürfen | 100-200.000 |
|   | § 17 Abs. 1 Nr. 1<br>Buchstabe c i.V.m.<br>Abs. 3 Satz 1       | dies gilt auch für Biozid –Wirkstoffe und Biozid- Produkte, die nicht gefährliche Stoffe oder Gemische im Sinne des § 3a sind, für Stoffe, Gemische und Erzeugnisse nach § 19 Abs. 2 sowie für Stoffe, Gemische oder Erzeugnisse, deren Umwandlungsprodukte gefährlich im Sinne des § 3 a Abs. 1 Nr. 1 bis 14 sind                                      | 100-200.000 |
| <b>1.9</b><br>Ordnungswidrigkeit nach § 26 Abs.1 Nr. 8 Buchstabe a ChemG  | § 18 Abs. 1  | Verstoß gegen eine Rechtsverordnung über giftige Tiere und Pflanzen   | 100-10.000  |
| <b>1.10</b><br>Ordnungswidrigkeit nach § 26 Abs.1 Nr. 8 Buchstabe b ChemG | § 19 Abs. 1 i. V. m. Abs.3                                     | Verstoß gegen Rechtsverordnungen zum Schutz von Beschäftigten, soweit ein Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist, insbesondere:  | 100-50.000  |
|   | § 19 Abs. 3 Nr. 1  | Ermittlungspflicht ob es sich im Hinblick auf die Herstellung oder Verwendung um einen Gefahrstoff handelt  | 100-10.000  |

|  |                                  |   |            |
|--|----------------------------------|---|------------|
|  | § 19 Abs. 3 Nr. 2                | Substitutionsgebot  | 100-10.000 |
|  | §19 Abs. 3 Nr. 2a                | Mitteilungspflichten des Hersteller oder Einführers auf Verlangen des Arbeitgebers über gefährliche Inhaltsstoffe der Gefahrstoffe sowie gültige Grenzwerte   | 100-10.000 |
|  | § 19 Abs. 3 Nr. 3                | Beschaffenheit der Arbeitsstätte und Ausrüstung der technischen Anlagen, der Arbeitsmedizin und Hygiene   | 100-10.000 |
| <b>1.11</b><br>Ordnungswidrigkeit nach § 26 Abs.1 Nr. 9 ChemG  | § 21 Abs. 3                      | Weigerung der Auskunft gegenüber der Aufsichtsbehörde trotz Anmahnung   | 100-10.000 |
|  | § 21 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2         | Nichtvorlage von Unterlagen gegenüber der Aufsichtsbehörde  | 100-10.000 |
|  | § 21 Abs. 4 Satz 3               | Nichterfüllung der Duldungspflicht gegenüber Maßnahmen der Aufsichtsbehörde oder der Unterstützungspflicht gegenüber der Aufsichtsbehörde   | 100-10.000 |
| <b>1.12</b><br>Ordnungswidrigkeit nach § 26 Abs.1 Nr. 10 Buchstabe a ChemG<br><br>Straftat nach § 27 Abs. 2 bis 4 ChemG prüfen | § 23 Abs. 1                      | Verstoß gegen eine vollziehbare Anordnung der zuständigen Behörden zur Beseitigung festgestellter oder zur Verhütung künftiger Verstöße   | 100-10.000 |
| <b>1.13</b><br>Ordnungswidrigkeit nach § 26 Abs.1 Nr. 10 Buchstabe b ChemG<br><br>Straftat nach § 27 Abs. 1 Nr. 2 ChemG prüfen | § 23 Abs. 2 Satz 3 i.V.m. Satz 1 | Verstoß gegen eine vollziehbare Anordnung, die festlegt, dass ein gefährlicher Stoff, ein gefährliches Gemisch oder ein Erzeugnis, das einen gefährlichen Stoff oder ein gefährliches Gemisch freisetzen kann oder enthält, nicht, nur unter bestimmten Voraussetzungen, nur in bestimmter Beschaffenheit oder nur für bestimmte Zwecke hergestellt, in den Verkehr gebracht oder verwendet werden darf, soweit Anhaltspunkte, insbesondere ein nach dem Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse begründeter Verdacht dafür vorliegen, dass von dem Stoff, dem Gemisch oder dem Erzeugnis eine erhebliche Gefahr für Leben oder Gesundheit des Menschen oder die Umwelt ausgeht | 100-10.000 |

|  |                      |   |                               |
|--|----------------------|---|-------------------------------|
| <b>1.14</b><br>Straftat nach § 27a Abs.1 bis 4 ChemG                       | § 19 a Abs. 2 ChemG  | Täuschung der Nachweise und Erklärungen in Bezug auf die Einhaltung der GLP   | 100-10.000                    |
| <b>1.15</b><br>Straftat gemäß § 27b ChemG                                  | § 27 b               | Zu widerhandlung gegen die Verordnung (EG) Nr. 1907/2006  | 100-10.000                    |
| <b>1.16</b><br>Straftat gemäß § 27 c ChemG                                 | § 27 c               | Zu widerhandlung gegen Abgabevorschriften nach § 17 Abs.1 Nr.1 Buchstabe c auch in Verbindung mit § 17 Abs.3 Satz 1 ChemG   | 100-10.000                    |
| <b>1.17</b><br>Einziehung von Gegenständen nach § 27d ChemG                | § 27 d               | Gegenstände, auf die sich eine Straftat nach den §§ 27, 27b Abs. 1 bis 4 oder § 27 c oder einer Ordnungswidrigkeit nach § 26 Abs. 1 Nr.4, 5, 7 Buchstabe a oder Buchstabe b, Nr. 10 oder Nr. 11 oder 27b Abs. 5 Satz 1 bezieht, können eingezogen werden.<br>§ 74a des Strafgesetzbuches und § 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind anzuwenden. | (kein Bußgeld bei Einziehung) |
| <b>2. GefStoffV</b>  |                      |   |                               |
| <b>2.1</b><br>Ordnungswidrigkeiten nach § 26 Abs.1 Nr. 8 Buchstabe b ChemG |                      | <b>Verstoß gegen Anzeigepflichten</b>   |                               |
|  | § 21 Nr. 1 GefStoffV | keine, nicht richtige, nicht vollständige oder nicht rechtzeitige Anzeige nach § 8 Absatz 8 in Verbindung mit Anhang I Nummer 2.4.2 Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2   | 100-50.000                    |
|  | § 21 Nr. 2 GefStoffV | keine, nicht richtige, nicht vollständige oder nicht rechtzeitige Anzeige nach § 8 Absatz 8 in Verbindung mit Anhang I Nummer 3.4 Absatz 1 oder Absatz 2  | 100-50.000                    |
|  | § 21 Nr. 3 GefStoffV | keine oder nicht rechtzeitige Änderungsanzeige nach § 8 Absatz 8 in Verbindung mit Anhang I Nummer 3.4 Absatz 3   | 100-50.000                    |
|  | § 21 Nr. 4 GefStoffV | keine, nicht richtige, nicht vollständige oder nicht rechtzeitige Anzeige nach § 8 Absatz 8 in Verbindung mit Anhang I Nummer 3.6   | 100-50.000                    |



|   |                          |   |  |
|---|--------------------------|---|--|
|   | § 21 Nr. 5<br>GefStoffV  | keine, nicht richtige, nicht vollständige oder nicht rechtzeitige Anzeige nach § 8 Absatz 8 in Verbindung mit Anhang I Nummer 4.3.2 Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 i. V. m. Absatz 3 | 100-50.000   |
|   | § 21 Nr. 6<br>GefStoffV  | keine oder nicht rechtzeitige Anzeige nach § 8 Absatz 8 in Verbindung mit Anhang I Nummer 4.3.2 Absatz 4  | 100-50.000   |
|   | § 21 Nr. 7<br>GefStoffV  | keine, nicht richtige, nicht vollständige oder nicht rechtzeitige Anzeige nach § 8 Absatz 8 in Verbindung mit Anhang I Nummer 5.4.2.3 Absatz 1 oder Absatz 2                        | 100-50.000   |
|   | § 21 Nr. 8<br>GefStoffV  | keine oder nicht rechtzeitige Änderungsanzeige nach § 8 Absatz 8 in Verbindung mit Anhang I Nummer 5.4.2.3 Absatz 3   | 100-50.000   |
|   | § 21 Nr. 9<br>GefStoffV  | keine, nicht richtige, nicht vollständige oder nicht rechtzeitige Anzeige nach § 18 Absatz 1  | 100-50.000   |
|   | § 21 Nr. 10<br>GefStoffV | keine, nicht richtige, nicht vollständige oder nicht rechtzeitige Mitteilung nach § 18 Absatz 2   | 100-50.000   |
| <b>2.2</b>  |                          | <b>Verstoß gegen Pflichten aus der Gefahrstoffverordnung</b>  |  |
| Ordnungswidrigkeit nach § 26 Abs.1 Nr.8 Buchstabe b ChemG | § 22 Abs.1<br>Nr.1       | keine, nicht richtige, nicht vollständige oder nicht rechtzeitige Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung  | keine<br>100-50.000<br>nicht richtig/<br>vollständig<br>100-50.000 |
| Straftat nach § 27 Abs. 2 bis 4 ChemG prüfen              | § 22 Abs. 1<br>Nr. 2     | keine, nicht richtige oder nicht vollständige Führung eines Gefahrstoffverzeichnisses   | keine<br>100-50.000<br>nicht<br>richtig/vollständig<br>100-50.000  |
|   | § 22 Abs. 1<br>Nr. 3     | eine Tätigkeit aufgenommen ohne die Grundpflichten nach § 7 Abs. 1 GefStoffV zu erfüllen  | 100-50.000   |
|   | § 22 Abs. 1<br>Nr. 3 a   | die Verwendung von belastender persönlicher Schutzmaßnahme als Dauermaßnahme  | 100-50.000   |

|                       |   |            |
|-----------------------|---|------------|
| § 22 Abs. 1<br>Nr. 4  | keine oder nicht rechtzeitige Überprüfung der Funktion und Wirksamkeit der technischen Schutzmaßnahmen  | 100-50.000 |
| § 22 Abs. 1<br>Nr. 5  | der Arbeitgeber kommt den Verpflichtungen nach § 8 Abs. 2 Satz 1 nicht nach und lässt trotzdem Tätigkeiten ausüben  | 100-50.000 |
| § 22 Abs. 1<br>Nr. 6  | der Arbeitgeber hat keinen geeigneten Bereich für die Aufnahme der Nahrungs- und Genussmittel eingerichtet  | 100-50.000 |
| § 22 Abs. 1<br>Nr. 7  | der Arbeitgeber hat nicht sichergestellt, dass Gefahrstoffe so aufbewahrt oder gelagert werden, dass sie weder die menschliche Gesundheit noch die Umwelt gefährden | 100-50.000 |
| § 22 Abs. 1<br>Nr. 8  | nicht dafür gesorgt, dass eine weisungsbefugte sachkundige Person bei Abbruch-, Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten mit Asbest vor Ort tätig ist                | 100-50.000 |
| § 22 Abs. 1<br>Nr. 9  | keinen oder nicht rechtzeitigen Arbeitsplan vor Aufnahme der Tätigkeiten mit Asbest, insbesondere von Abbruch-, Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten aufstellt   | 100-50.000 |
| § 22 Abs. 1<br>Nr. 10 | eine Schädlingsbekämpfung mit nicht verkehrsfähigen Schädlingsbekämpfungsmitteln durchführt   | 100-50.000 |
| § 22 Abs. 1<br>Nr. 11 | eine Schädlingsbekämpfung mit nicht verkehrsfähigen Schädlingsbekämpfungsmitteln durchführt   | 100-50.000 |
| § 22 Abs. 1<br>Nr. 12 | Stoffe und Zubereitungen der Gruppe A nicht verpackt lagert und nicht verpackt befördert  | 100-50.000 |
| § 22 Abs. 1<br>Nr. 13 | Stoffe und Zubereitungen der Gruppe A und Zubereitungen der Gruppe E nicht vor der Lagerung in Teilmengen von bis zu 25 Tonnen unterteilt                           | 100-50.000 |
| § 22 Abs. 1<br>Nr. 14 | nicht dafür Sorge trägt, dass Stoffe und Zubereitungen der Gruppe A nur in eingeschossigen Gebäuden gelagert werden   | 100-50.000 |

|  |                         |   |            |
|--|-------------------------|---|------------|
|  | § 22 Abs. 1<br>Nr. 15   | eine persönliche Schutzausrüstung nicht oder nicht rechtzeitig bereitstellt   | 100-50.000 |
|  | § 22 Abs. 1<br>Nr. 15a  | nicht gewährleistet, dass getrennte Aufbewahrungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen   | 100-50.000 |
|  | § 22 Abs. 1<br>Nr. 16   | Schutzkleidung oder Atemschutzgerät nicht zur Verfügung stellt bei Arbeiten mit CMR-Stoffen Kat. 1 oder 2   | 100-50.000 |
|  | § 22 Abs. 1<br>Nr. 17   | die abgesaugte Luft aus einem Arbeitsbereich mit einem krebs-erzeugenden, erbgutverändernden oder fruchtbarkeitsgefährdenden Gefahrstoff der Kategorie 1 oder 2 wieder in den Arbeitsbereich zurückführt                | 100-50.000 |
|  | § 22 Abs. 1<br>Nr. 18   | in Arbeitsbereichen mit Brand- oder Explosionsgefährdungen nicht das Rauchen und das Verwenden von offenem Feuer und offenem Licht verbietet  | 100-50.000 |
|  | § 22 Abs. 1<br>Nr. 19   | keine oder nicht richtige Kennzeichnung mit dem Warnzeichen an den Zugängen zu den Arbeitsbereichen anbringt, in denen gefährliche explosionsfähige Atmosphäre auftreten kann   | 100-50.000 |
|  | § 22 Abs. 1<br>Nr. 19 a | eine Tätigkeit mit einem organischen Peroxid ausüben lässt, ohne dass die Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung für dieses organische Peroxid eine Gefahrgruppe nach Anh. III Nr. 2.3 bekannt gegeben hat    | 100-50.000 |
|  | § 22 Abs. 1<br>Nr. 19 b | nicht sicherstellt, dass insbesondere Gebäude und Räume zum Herstellen, Bearbeiten, Verarbeiten, Abfüllen oder Vernichten organischer Peroxide in Sicherheitsbauweise errichtet wurden                                  | 100-50.000 |
|  | § 22 Abs. 1<br>Nr. 19 c | keine oder nicht rechtzeitige Festlegung der Bereiche in denen Zündquellen vermieden werden müssen; nicht die hierfür erforderlichen Schutzmaßnahmen, einschließlich der Kennzeichnung dieser Bereiche durchgeführt hat | 100-50.000 |

|                       |   |            |
|-----------------------|---|------------|
| § 22 Abs. 1<br>Nr. 20 | keine oder nicht rechtzeitige Durchführung der in § 13 Abs. 2 Satz 1 GefStoffV genannten Maßnahme(n)  | 100-50.000 |
| § 22 Abs. 1<br>Nr. 21 | keine oder nicht rechtzeitige Ausstattung mit persönlichen Schutzausrüstungen der Beschäftigten, die in dem Gefahrenbereich bei Betriebsstörungen, Unfällen oder Notfällen tätig werden           | 100-50.000 |
| § 22 Abs. 1<br>Nr. 22 | keine Warn- und sonstigen Kommunikationseinrichtungen nach § 13 Abs. 4 GefStoffV zur Verfügung stellt   | 100-50.000 |
| § 22 Abs. 1<br>Nr. 23 | nicht sicherstellt, dass Informationen über die Maßnahmen bei Notfällen mit Gefahrstoffen den zuständigen innerbetrieblichen und betriebsfremden Unfall- und Notfalldiensten zur Verfügung stehen | 100-50.000 |
| § 22 Abs. 1<br>Nr. 24 | nicht sicherstellt, dass den Beschäftigten eine schriftliche Betriebsanweisung nach § 14 Abs. 1 Satz 1 GefStoffV zugänglich gemacht wird  | 100-50.000 |
| § 22 Abs. 1<br>Nr. 25 | keine mündliche Unterweisung der Beschäftigten nach § 14 Abs. 2 Satz 1 durchgeführt hat   | 100-50.000 |
| § 22 Abs. 1<br>Nr. 26 | keine oder keine rechtzeitige Unterrichtung und Information der Beschäftigten und ihrer Vertretung nach § 14 Abs. 3 Nr. 2 GefStoffV   | 100-50.000 |
| § 22 Abs. 1<br>Nr. 27 | kein aktualisiertes Verzeichnis nach § 14 Abs. 3 Nr. 3 führt  | 100-50.000 |
| § 22 Abs. 1<br>Nr. 28 | nicht sicherstellt, dass ein aktualisiertes Verzeichnens nach § 14 Abs. 3 Nr. 3 vierzig Jahre nach Ende der Exposition aufbewahrt wird  | 100-50.000 |

|   |  |   |   |
|---|--|---|---|
| <p><b>2.3</b></p> <p>Ordnungswidrigkeit nach § 26 Abs.1 Nr. 7 Buchstabe a ChemG</p>   | <p>§ 24 Abs. 1 Nr. 1 GefStoffV</p> <p>§ 24 Abs. 1 Nr. 2</p> <p>§ 24 Abs. 1 Nr. 3</p>   | <p><b>Verstöße gegen Herstellungs- und Verwendungsverbote</b></p> <p>einen nach § 16 Abs. 2 i. V. m. dem Anhang II Nr. 6 Abs. 1 GefStoffV aufgeführten besonders gefährlichen krebserzeugenden Stoff nicht in einer geschlossenen Anlage herstellt oder verwendet</p> <p>ein Biozid- Produkt für einen nicht in der Kennzeichnung ausgewiesenen Verwendungszweck nach § 16 Abs. 3 Satz 2 i. V. m. Satz 3 Nr.1 auch i. V. m. Satz 4 GefStoffV einsetzt</p> <p>eine sich aus der Kennzeichnung oder der Zulassung ergebenden Verwendungsbedingung eines Biozid-Produktes nach § 16 Abs. 3 Satz 2 i. V. m. Satz 3 Nr. 2 auch i. V. m. Satz 4 GefStoffV nicht einhält</p>   | <p>100-50.000</p> <p>100-50.000</p> <p>100-50.000</p>   |
| <p><b>2.4</b></p> <p>Straftaten nach § 27 Abs.1 Nr.1 Abs.2 bis 4 ChemG (bei Einstellung durch Staatsanwaltschaft / Gericht)</p> | <p>§ 24 Abs. 2 Nr. 1 GefStoffV</p> <p>§ 24 Abs. 2 Nr. 2 GefStoffV</p> <p>§ 24 Abs. 2 Nr. 3 GefStoffV</p> <p>§ 24 Abs. 2 Nr. 4 GefStoffV</p> <p>§ 24 Abs. 2 Nr. 5 GefStoffV</p> <p>§ 24 Abs. 2 Nr. 6 GefStoffV</p> <p>§ 24 Abs. 2 Nr. 7 GefStoffV</p> | <p><b>Straftaten nach GefStoffV</b></p> <p>entgegen § 8 Abs. 8 GefStoffV i. V. m. Anhang I Nr. 2.4.2 Abs. 3 Satz 1 oder Abs.4 Satz 1 Abbruch-, Sanierung- oder Instandhaltungsarbeiten mit Asbest durchführt</p> <p>entgegen § 8 Abs. 8 GefStoffV i.V. m. Anhang I Nr. 3.5 Satz 1 Schädlingsbekämpfungen durchführt</p> <p>ohne Erlaubnis nach § 8 Abs. 8 GefStoffV i.V. m .Anhang I Nr. 4.2 Abs. 1 Begasungen durchführt</p> <p>entgegen § 8 Abs. 8 GefStoffV i. V. m. Anhang I Nr. 4.2 Abs. 7 Satz 1 Begasungen durchführt</p> <p>entgegen § 16 Abs. 2 GefStoffV i. V. m. Anhang II Nr. 1 Abs. 1 Satz 1 auch i. V. m. Satz 3 Arbeiten durchführt</p> <p>entgegen § 16 Abs. 2 GefStoffV i. V. m. Anhang II Nr. 1 Abs. 1 Satz 4 Überdeckungs-, Überbauungs-, Aufständerungs-, Reinigungs- oder Beschichtungsarbeiten durchführt</p> <p>entgegen § 16 Abs. 2 GefStoffV i. V. m. Anhang II Nr. 1 Abs. 1 Satz 5 asbesthaltige Gegenstände oder Materialien zu anderen Zwecken weiter-verwendet</p> | <p>100-50.000</p> <p>100-50.000</p> <p>100-50.000</p> <p>100-50.000</p> <p>100-50.000</p> <p>100-50.000</p> <p>100-50.000</p> |

|   |                                |  |             |
|---|--------------------------------|--|-------------|
|   | § 24 Abs. 2 Nr. 8 GefStoffV    | entgegen § 16 Abs. 2 GefStoffV i. V. m. Anhang II Nr. 2 Abs. 1 die dort aufgeführten Stoffe oder Zubereitungen herstellt   | 100-50.000  |
|   | § 24 Abs. 2 Nr. 9 GefStoffV    | entgegen § 16 Abs. 2 GefStoffV i. V. m. Anhang II Nr. 3 Abs.1 die dort aufgeführten Erzeugnisse verwendet  | 100-50.000  |
|   | § 24 Abs. 2 Nr. 10 GefStoffV   | entgegen § 16 Abs. 2 GefStoffV i. V. m. Anhang Nr. 4 Abs.1, Abs. 3 Satz 1 oder Abs. 4 die dort aufgeführten Kühlschmierstoffe oder Korrosionsschutzmittel verwendet              | 100-50.000  |
|   | § 24 Abs. 2 Nr. 11 GefStoffV   | entgegen § 16 Abs. 2 GefStoffV i. V. m. Anhang II Nr. 5 Abs.1 die dort aufgeführten Stoffe, Zubereitungen oder Erzeugnisse (Biopersistente Fasern) herstellt oder verwendet      | 100-50.000  |
|   | § 24 Abs. 2 Nr. 12 GefStoffV   | entgegen § 16 Abs. 2 GefStoffV i. V. m. Anhang II Nr. 6 Abs.1 die dort aufgeführten gefährliche krebserzeugenden Stoffe außerhalb geschlossener Anlagen herstellt oder verwendet | 100-50.000  |
| <b>3. ChemVerbotsV</b>  |                                |  |             |
| <b>3.1</b><br>Ordnungswidrigkeit nach § 26 Abs.1 Nr. 7 Buchstabe a ChemG<br><br>Strafen nach § 27 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 bis 4 ChemG i.V.m. § 8 ChemVerbotsV prüfen (bei Einstellung durch Staatsanwaltschaft/Gericht)<br><br>Hinweis zur <b>ZustVO ArbtG NRW:</b><br>Im Hinblick auf Einzelhandelsbetriebe ergeben sich hier die beschriebenen Aufgaben für die Kreisordnungsbehörden | § 7 Abs. 1 Chem-VerbotsV       | keine, nicht richtige, nicht vollständige oder nicht rechtzeitige Anzeige über das erstmalige Inverkehrbringen von Gefahrstoffen nach § 2 Abs.6 ChemVerbotsV                     | 100-50.000  |
| <b>3.2</b><br>Ordnungswidrigkeit nach § 26 Abs.1 Nr. 7 Buchstabe b ChemG  | § 7 Abs. 2 Nr. 1 Chem-VerbotsV | Abgabe von Stoffen oder Zubereitungen, ohne dass die Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 auch in Verbindung mit Satz 2 oder Satz 4 ChemVerbotsV erfüllt sind             | 100-200.000 |

|   |                                       |  |                    |
|---|---------------------------------------|--|--------------------|
| <p><b>3.3</b><br/>Ordnungswidrigkeit nach § 26 Abs.1 Nr. 7 Buchstabe b ChemG</p> <p>Abgabe an Privat ohne Erlaubnis der Behörde</p> | <p>§ 7 Abs. 2 Nr. 2 Chem-VerbotsV</p> | <p>entgegen § 3 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Nr. 1 oder Nr. 3 einen der in § 3 Abs. 1 Satz 1 Chem-VerbotsV bezeichneten gefährlichen Stoff oder eine dort bezeichnete gefährliche Zubereitung abgibt oder abgeben lässt</p>  | <p>100-200.000</p> |
| <p><b>3.3.1</b><br/>Ordnungswidrigkeit nach § 26 Abs.1 Nr. 7 Buchstabe b ChemG</p>  | <p>§ 7 Abs. 2 Nr. 2 Chem-VerbotsV</p> | <p>entgegen § 3 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Nr. 1 oder Nr. 3 einen der in § 3 Abs. 1 Satz 1 Chem-VerbotsV bezeichneten gefährlichen Stoff oder eine dort bezeichnete gefährliche Zubereitung abgibt oder abgeben lässt</p>  | <p>100-200.000</p> |
| <p><b>3.3.2</b><br/>Ordnungswidrigkeit nach § 26 Abs.1 Nr. 7 Buchstabe b ChemG</p>  | <p>§ 7 Abs. 2 Nr. 2 Chem-VerbotsV</p> | <p>entgegen § 3 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Nr. 1 einen der in § 3 Abs. 1 Satz 1 Chem-VerbotsV bezeichneten gefährlichen Stoff oder eine dort bezeichnete gefährliche Zubereitung abgibt oder abgeben lässt <b>ohne dass die erforderliche Sachkunde</b> nachgewiesen wurde</p> | <p>100-200.000</p> |
| <p><b>3.3.3</b><br/>Ordnungswidrigkeit nach § 26 Abs.1 Nr. 7 Buchstabe b ChemG</p>  | <p>§ 7 Abs. 2 Nr. 2 Chem-VerbotsV</p> | <p>entgegen § 3 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Nr. 3 einen der in § 3 Abs. 1 Satz 1 Chem-VerbotsV bezeichneten gefährlichen Stoff oder eine dort bezeichnete gefährliche Zubereitung abgibt oder abgeben lässt <b>ohne mindestens 18 Jahre alt zu sein</b></p>                     | <p>100-200.000</p> |
| <p><b>3.4</b><br/>Ordnungswidrigkeit nach § 26 Abs.1 Nr. 7 Buchstabe b ChemG</p>  | <p>§ 7 Abs. 2 Nr. 3 Chem-VerbotsV</p> | <p>Inverkehrbringen von Stoffen oder Zubereitungen nach § 3 Abs. 1 Satz 1, 2 und 5 Chem-VerbotsV im Einzelhandel durch Automaten oder durch eine andere Form der Selbstbedienung</p>   | <p>100-200.000</p> |
| <p><b>3.5</b><br/>Ordnungswidrigkeit nach § 26 Abs.1 Nr. 7 Buchstabe b ChemG</p>  | <p>§ 7 Abs. 2 Nr. 4 Chem-VerbotsV</p> | <p>Abgabe von Stoffen oder Zubereitungen nach § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 1 Satz 4 im Versandhandel</p>  | <p>100-200.000</p> |
| <p><b>3.6.1</b><br/>Ordnungswidrigkeit nach § 26 Abs.1 Nr. 7 Buchstabe c ChemG</p>  | <p>§ 7 Abs. 3 Chem-VerbotsV</p>       | <p>kein, nicht richtiges oder nicht vollständiges Führen eines Abgabebuches nach § 3 Abs. 3 Satz 1 oder 3 Chem-VerbotsV</p>  | <p>100-50.000</p>  |

|  |                                    |   |            |
|--|------------------------------------|---|------------|
| <b>3.6.2</b><br>Ordnungswidrigkeit nach § 26 Abs.1 Nr. 7 Buchstabe c ChemG | § 7 Abs. 3 Chem-VerbotsV           | Verstoß gegen die Aufbewahrungspflicht für das Abgabebuch oder die Empfangsscheine nach § 3 Abs. 3 Satz 1 oder 3 ChemVerbotsV (min. 5 Jahre)                | 100-50.000 |
| <b>4. ChemVOCFarbV</b>   |                                    |   |            |
| <b>4.1</b><br>Ordnungswidrigkeit nach § 26 Abs.1 Nr. 5c ChemG              | § 6 Chem-VOCFarbV                  | Hersteller oder Einführer haben ein Produkt nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig mit einem Etikett nach § 4 ChemVOCFarbV versehen | 100-10.000 |
| <b>4.2</b><br>Straftat nach § 27 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2-4 ChemG              | §7 Chem-VOCFarbV                   | Verstoß gegen das Verbot des Inverkehrbringens der in § 3 Abs. 1 i.v.m. dem Anhang I ChemVOCFarbV aufgeführten Farben, Lacke und Produkte                   | 100-50.000 |
| <b>5. ChemOzonSchichtV</b>   |                                    |   |            |
| <b>5.1</b><br>Ordnungswidrigkeit nach § 26 Abs.1 Nr. 7 Buchstabe a ChemG   | § 6 Abs. 1 Nr. 1 ChemOzon-SchichtV | keine, nicht richtige, nicht vollständige, nicht in der vorgeschriebenen Weise erstattete Anzeige nach § 2 ChemOzonSchichtV                                 | 100-50.000 |
| <b>5.2</b><br>Ordnungswidrigkeit nach § 26 Abs.1 Nr. 7 Buchstabe a ChemG   | § 6 Abs. 1 Nr. 2 ChemOzon SchichtV | ein Austreten eines in § 4 Abs. 1 Satz 1 ChemOzonSchichtV genannten Stoffe nicht verhindert   | 100-50.000 |
| <b>5.3</b><br>Ordnungswidrigkeit nach § 26 Abs.1 Nr. 7 Buchstabe a ChemG   | § 6 Abs. 1 Nr. 3 ChemOzon SchichtV | ein Austreten eines im § 4 Abs. 1 Satz 2 genannten Stoffes nicht reduziert  | 100-50.000 |
| <b>5.4</b><br>Ordnungswidrigkeit nach § 26 Abs.1 Nr. 7 Buchstabe a ChemG   | § 6 Abs. 1 Nr. 4 ChemOzon SchichtV | nicht dafür sorgt, dass nach § 4 Abs. 2 Satz 1 eine Einrichtung oder ein Produkt inspiziert und gewartet wird   | 100-50.000 |



|   |                                    |  |             |
|---|------------------------------------|--|-------------|
| <b>5.5</b><br>Ordnungswidrigkeit nach § 26 Abs.1 Nr. 7 Buchstabe a ChemG  | § 6 Abs. 1 Nr. 5 ChemOzon SchichtV | nicht sicherstellt, dass nach § 4 Abs. 2 Satz 3 ChemOzonSchichtV eine Einrichtung oder ein Produkt überprüft und eine Undichtigkeit repariert wird                               | 100-50.000  |
| <b>5.6</b><br>Ordnungswidrigkeit nach § 26 Abs.1 Nr. 7 Buchstabe a ChemG  | § 6 Abs. 1 Nr. 6 ChemOzon SchichtV | Durchführung der in § 5 Abs.1 Satz 1 Nr. 1 aufgeführten Tätigkeiten, ohne die Sachkunde nachgewiesen zu haben  | 100-50.000  |
| <b>5.7</b><br>Ordnungswidrigkeit nach § 26 Abs.1 Nr. 7 Buchstabe c ChemG  | § 6 Abs. 2 ChemOzon SchichtV       | keine Führung, Vorlage und Aufbewahrung eines Betriebs- handbuchs nach § 4 Abs. 3 Satz 1 ChemOzonSchichtV  | 100-50.000  |
| <b>Zuständigkeit für das KrWG liegt primär bei den Kreisordnungsbehörden; in Ausnahmen (Zaunprinzip) auch bei den Bez. Reg.</b> |                                    |  |             |
| <b>5.8</b><br>Ordnungswidrigkeit nach § 69 Abs. 1 Nr. 8 Kreis- laufwirtschaftsgesetz  | § 6 Abs. 3 ChemOzon SchichtV       | Verstoß gegen Rücknahmepflichten der genannten Stoffe nach § 3 Abs. 2 Satz 1 ChemOzonschichtV  | 100-100.000 |
| <b>5.9</b><br>Ordnungswidrigkeit nach § 69 Abs. 2 Nr. 15 Kreis- laufwirtschaftsgesetz   | § 6 Abs. 5 ChemOzon SchichtV       | keine, nicht richtige oder nicht vollständige Führung eines Betriebshandbuches nach § 3 Abs. 2 Satz 1 oder Satz 2  | 100-10.000  |
| <b>5.10</b><br>Ordnungswidrigkeit nach § 69 Abs. 2 Nr. 15 Kreis- laufwirtschaftsgesetz  | § 6 Abs. 5 ChemOzon SchichtV       | keine oder nicht mindestens drei jährige Aufbewahrung des Betriebshandbuch   | 100-10.000  |
| <b>5.11</b><br>Ordnungswidrigkeit nach § 69 Abs. 2 Nr. 15 Kreis- laufwirtschaftsgesetz  | § 6 Abs. 5 ChemOzon SchichtV       | das Betriebshandbuch nicht oder nicht rechtzeitig vorgelegt  | 100-10.000  |
| <b>6. ChemKlimaschutzV</b>  |                                    |  |             |
| <b>6.1</b><br>Ordnungswidrigkeit nach § 26 Abs.1 Nr. 5 Buchstabe c ChemG  | § 8 Abs. 1 ChemKlima schutzV       | eine Kennzeichnung nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig in deutscher Sprache nach § 7 ChemKlimaschutzV angebracht | 100-10.000  |
| <b>6.2</b><br>Ordnungswidrigkeit nach § 26 Abs.1 Nr. 5 Buchstabe c ChemG  | § 8 Abs. 1 ChemKlima schutzV       | keine, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Beifügung einer deutschen Bedienungsanleitung nach § 7 ChemKlimaschutzV  | 100-10.000  |

|  |                                   |  |             |
|--|-----------------------------------|--|-------------|
| <b>6.3</b><br>Ordnungswidrigkeit nach § 26 Abs.1 Nr. 7 Buchstabe a ChemG   | § 8 Abs. 2 Nr. 1 ChemKlimaschutzV | nicht sicherstellt, dass der Kältemittelverlust einen in § 3 Abs. 1 Satz 1 ChemKlimaschutzV genannten Grenzwert einhält                              | 100-50.000  |
| <b>6.4</b><br>Ordnungswidrigkeit nach § 26 Abs.1 Nr. 7 Buchstabe a ChemG   | § 8 Abs. 2 Nr. 2 ChemKlimaschutzV | den Zugang zu einer Verbindungsstelle nach § 3 Abs. 1 Satz 3 ChemKlimaschutzV nicht sicherstellt   | 100-50.000  |
| <b>6.5</b><br>Ordnungswidrigkeit nach § 26 Abs.1 Nr. 7 Buchstabe a ChemG   | § 8 Abs. 2 Nr. 3 ChemKlimaschutzV | keine oder nicht rechtzeitige Überprüfung einer mobilen Einrichtung nach § 3 Abs. 2 Satz 1 ChemKlimaschutzV  | 100-50.000  |
| <b>6.6</b><br>Ordnungswidrigkeit nach § 26 Abs.1 Nr. 7 Buchstabe a ChemG   | § 8 Abs. 2 Nr. 3 ChemKlimaschutzV | eine Undichtigkeit in einer mobilen Einrichtung nach § 3 Abs. 2 Satz 1 ChemKlimaschutzV nicht oder nicht rechtzeitig beseitigt                       | 100-50.000  |
| <b>6.7</b><br>Ordnungswidrigkeit nach § 26 Abs.1 Nr. 7 Buchstabe a ChemG   | § 8 Abs. 2 Nr. 4 ChemKlimaschutzV | eine Klimaanlage in Fahrzeugen nach § 3 Abs. 3 ChemKlimaschutzV befüllt, obwohl die Undichtigkeit zuvor nicht beseitigt wurde                        | 100-50.000  |
| <b>6.8</b><br>Ordnungswidrigkeit nach § 26 Abs.1 Nr. 7 Buchstabe a ChemG   | § 8 Abs. 2 Nr. 5 ChemKlimaschutzV | keine oder nicht rechtzeitige Rückgewinnung der fluorierten Treibhausgase nach § 4 Abs. 1 Satz 1 ChemKlimaschutzV                                    | 100-50.000  |
| <b>6.9</b><br>Ordnungswidrigkeit nach § 26 Abs.1 Nr. 7 Buchstabe a ChemG   | § 8 Abs. 2 Nr. 6 ChemKlimaschutzV | ohne die erforderliche Sachkunde eine in § 5 Abs. 1 ChemKlimaschutzV genannte Tätigkeit durchführt   | 100-50.000  |
| <b>Zuständigkeit für das KrWG liegt primär bei den Kreisordnungsbehörden; in Ausnahmen (Zaunprinzip) auch bei den Bezirksregierungen</b> |                                   |  |             |
| <b>6.10</b><br>Ordnungswidrigkeit nach § 69 Abs. 1 Nr. 8 Kreislaufwirtschaftsgesetz  | § 8 Abs. 3 ChemKlimaschutzV       | Verstoß gegen Rücknahmepflichten der fluorierten Treibhausgase nach § 4 Abs. 2 Satz 1  | 100-100.000 |
| <b>6.11</b><br>Ordnungswidrigkeit nach § 69 Abs. 2 Nr. 15 Kreislaufwirtschaftsgesetz   | § 8 Abs. 3 ChemKlimaschutzV       | keine, nicht richtige oder nicht vollständige Aufzeichnung nach § 4 Abs. 3 Satz 1 oder Satz 2 über die Rücknahme der fluorierten Treibhausgase führt | 100-10.000  |

|  |                                    |  |            |
|--|------------------------------------|--|------------|
| <b>6.12</b><br>Ordnungswidrigkeit nach § 69 Abs. 2 Nr. 15 Kreislaufwirtschaftsgesetz | § 8 Abs. 4 ChemKlima SchutzV       | die Aufzeichnung nach § 4 Abs. 3 Satz 1 oder Satz 2 ChemKlimaschutzV nicht oder nicht mindestens fünf Jahre aufbewahrt oder rechtzeitig vorgelegt              | 100-10.000 |
| <b>7. ChemBiozidMeldeV</b>   |                                    |  |            |
| <b>7.1</b><br>Ordnungswidrigkeit nach § 26 Abs.1 Nr. 5 Buchstabe c ChemG             | § 5 Nr. 1 ChemBiozidMeldeV         | Inverkehrbringen von Biozid-Produkten ohne Registriernummer auf dem betreffenden Produkt   | 100-10.000 |
| <b>7.2</b><br>Ordnungswidrigkeit nach § 26 Abs.1 Nr. 5 Buchstabe c ChemG             | § 5 Nr. 2 ChemBiozidMeldeV         | kein rechtzeitiges Aufbringen der Registriernummer auf Biozid-Produkten nach § 2 Abs. 2 ChemBiozidMeldeV   | 100-10.000 |
| <b>8. WRMG</b>   |                                    |  |            |
| <b>8.1</b><br>Ordnungswidrigkeit nach § 15 Abs. 1 Nr.1 WRMG                          | § 3 Abs. 3 WRMG                    | Inverkehrbringen von Wasch- und Reinigungsmitteln oder von Tensiden, ohne dass der hierfür Verantwortliche eine Niederlassung in der EU hat                    | 100-50.000 |
| <b>8.2</b><br>Ordnungswidrigkeit nach § 15 Abs. 1 Nr.1 WRMG                          | § 4 Abs. 1 Satz 1 WRMG             | Inverkehrbringen von tensidhaltigen Wasch- und Reinigungsmitteln, obwohl die aerobe Bioabbaubarkeit nicht entsprechend gegeben ist                             | 100-50.000 |
| <b>8.3</b><br>Ordnungswidrigkeit nach § 15 Abs. 1 Nr.1 WRMG                          | § 4 Abs. 1 Satz 1 oder Satz 2 WRMG | Inverkehrbringen von Wasch- und Reinigungsmitteln obwohl die primäre Bioabbaubarkeit der anionischen und nichtionischen Tenside nicht entsprechend gegeben ist | 100-50.000 |
| <b>8.4</b><br>Ordnungswidrigkeit nach § 15 Abs. 1 Nr.1 WRMG                          | § 5 Abs. 1 WRMG                    | Inverkehrbringen von Wasch- und Reinigungsmitteln bei Überschreitung der festgesetzten Höchstmenge von Phosphorverbindungen                                    | 100-50.000 |
| <b>8.5</b><br>Ordnungswidrigkeit nach § 15 Abs.1 Nr.1 WRMG                           | § 8 Abs. 1 Satz 1 WRMG             | keine Kennzeichnung der Wasch- und Reinigungsmittel in deutscher Sprache   | 100-50.000 |
| <b>8.6</b><br>Ordnungswidrigkeit nach § 15 Abs.1 Nr.2 WRMG                           | § 8 Abs. 2 WRMG                    | kein oder nicht rechtzeitiges zur Verfügung stellen eines Verzeichnisses der Inhaltstoffe im Internet  | 100-50.000 |

|  |  |   |            |
|--|--|---|------------|
| <b>8.7</b><br>Ordnungswidrigkeit nach<br>§ 15 Abs.1 Nr.3 WRMG  | § 10 Abs. 1<br>Satz 1<br>WRMG                                  | keine, nicht richtige, nicht<br>vollständige oder nicht rechtzeitige<br>Übermittlung eines Datenblattes   | 100-50.000 |
| <b>8.8</b><br>Ordnungswidrigkeit nach<br>§ 15 Abs.1 Nr.4 WRMG  | § 13 Abs. 3<br>Satz 1,2<br>oder 3<br>WRMG                      | das Betreten eines Grundstückes,<br>einer Anlage oder eines Raumes<br>nicht gestattet   | 100-10.000 |
| <b>8.9</b><br>Ordnungswidrigkeit nach<br>§ 15 Abs.1 Nr.5 WRMG  | § 13 Abs. 4<br>WRMG  | keine, nicht richtige, nicht<br>vollständige oder nicht rechtzeitige<br>Auskunft erteilt<br><br>Unterlagen nicht, nicht richtig, nicht<br>vollständig oder nicht rechtzeitig zur<br>Verfügung gestellt<br><br>eine technische Ermittlung oder eine<br>Prüfung nicht gestattet | 100-10.000 |
| <b>8.10</b><br>Ordnungswidrigkeit nach<br>§ 15 Abs.1 Nr.6 WRMG | § 14 Abs.2<br>Satz 1<br>WRMG                                   | einer vollziehbaren Anordnung<br>zuwider handelt  | 100-50.000 |
| <b>8.11</b><br>Ordnungswidrigkeit nach<br>§ 15 Abs.2 Nr.1 WRMG | Artikel 4a<br>VO (EG)<br>NR.<br>648/2004                       | entgegen Artikel 4a der VO (EG) Nr.<br>648/2004 ein dort genanntes<br>Detergens in Verkehr bringt   | 100-50.000 |
| <b>8.12</b><br>Ordnungswidrigkeit nach<br>§ 15 Abs.2 Nr.2 WRMG | Artikel 9<br>Abs. 1 VO<br>(EG) Nr.<br>648/2004                 | Verstoß des Herstellers gegen<br>Informationspflichten gemäß Artikel 9<br>VO (EG) 648/2004  | 100-50.000 |
| <b>8.13</b><br>Ordnungswidrigkeit nach<br>§ 15 Abs.2 Nr.3 WRMG | Artikel 9<br>Abs.3<br>Unterabs.1<br>VO (EG)<br>Nr.<br>648/2004 | kein, nicht richtiges, nicht<br>vollständiges oder nicht rechtzeitiges<br>zur Verfügung stellen eines<br>Datenblattes der Inhaltsstoffe auf<br>Anfrage medizinischen Personals  | 100-50.000 |

| <b>9. ChemSanktionsV</b>   |             |   |            |
|--|-------------|---|------------|
| <b>9.1 Verstoß gegen die POP-Verordnung (VO (EG) Nr. 850/2004)</b>   |             |   |            |
| <b>9.1.1 Verstoß gegen die POP-Verordnung (VO (EG) Nr. 850/2004)</b><br>gemäß § 1 ChemSanktionsV<br><br>Straftat nach § 27 Abs.1 Nr.3 Satzteil vor Satz 2 ChemG (bei Einstellung durch Staatsanwaltschaft / Gericht)       | Art.3 Abs.1 | entgegen Artikel 3 der POP-VO die in Anhang I aufgelisteten Stoffe als solche, in Zubereitungen oder als Bestandteile von Artikeln herstellt, in Verkehr bringt oder verwendet                          | 100-50.000 |
| <b>9.1.2 Verstoß gegen die POP-Verordnung (VO (EG) Nr. 850/2004)</b><br>gemäß § 2 ChemSanktionsV<br><br>Ordnungswidrigkeit nach § 26 Abs.1 Nr.11 Satzteil vor Satz 2 ChemG   | Art.5 Abs.2 | keine, nicht richtige, nicht vollständige oder nicht rechtzeitige Unterrichtung der Behörden über Lagerbestände von über 50 kg der in Anhang I oder II POP-VO aufgelisteten Stoffe                      | 100-50.000 |
| <b>9.2 Verstoß gegen die EU-F-Gase-Verordnung (VO (EG) Nr. 842/2006) auf ihrer Grundlage erlassener Kommissionsverordnungen</b>  |             |   |            |
| <b>9.2.1 Verstoß gegen die EU-F-Gase-Verordnung (VO (EG) Nr. 842/2006)</b><br>gemäß § 3 ChemSanktionsV<br><br>Straftat nach § 27 Abs.1 Nr.3 Satzteil vor Satz 2 ChemG (bei Einstellung durch Staatsanwaltschaft / Gericht) | Art.8 Abs.1 | Schwefelhexafluorid oder Zubereitungen mit diesem Stoff für den Magnesiumdruckguss ab dem 01.01.2008 verwendet, es sei denn die dabei verwendete Menge Schwefelhexafluorids liegt unter 850 kg jährlich | 100-50.000 |
|  | Art.8 Abs.2 | Schwefelhexafluorid oder Zubereitungen mit diesem Stoff zum Füllen von Fahrzeugreifen verwendet   | 100-50.000 |
|  | Art.9 Abs.1 | ein in Anh.II EU-F-Gase-VO genanntes Erzeugnis oder eine dort genannte Einrichtung, die Treibhausgase enthält oder benötigt, in den Verkehr bringt  | 100-50.000 |

|  |  |  |                   |
|--|--|--|-------------------|
| <p><b>9.2.2</b><br/> <b>Verstoß gegen die EU-F-Gase-Verordnung (VO (EG) Nr. 842/2006)</b><br/> Gemäß § 4 Abs.1<br/> ChemSanktionsV</p> | <p>Art.3 Abs.2<br/> i.V.m. Art.4<br/> Abs.2 VO<br/> (EG) Nr.<br/> 303/2006</p>                         | <p>nicht dafür sorgt, dass bestimmte fluorierte Treibhausgase enthaltende ortsfeste Kälteanlagen, Klimaanlage und Wärmepumpen von zertifiziertem Personal auf Dichtheit kontrolliert werden</p>  | <p>100-50.000</p> |
| <p>Ordnungswidrigkeit nach § 26 Abs.1 Nr.11 Satzteil vor Satz 2 ChemG</p>  | <p>Art.3 Abs.2<br/> i.V.m. Art. 4<br/> Abs.2 VO<br/> (EG) Nr.<br/> 304/2006</p>                        | <p>nicht dafür sorgt, dass bestimmte fluorierte Treibhausgase enthaltende ortsfeste Brandschutzsysteme und Feuerlöscher von zertifiziertem Personal auf Dichtheit kontrolliert werden</p>  | <p>100-50.000</p> |
|  | <p>Art.3 Abs.2</p>   | <p>als Betreiber eine Anwendung nicht oder nicht rechtzeitig auf Dichtheit kontrolliert</p>  | <p>100-50.000</p> |
|  | <p>Art.3 Abs.3<br/> Satz 1<br/> i.V.m. Satz<br/> 3</p>   | <p>als Betreiber für Brandschutzsysteme ein Leakage-Erkennungssystem nicht oder nicht rechtzeitig installiert</p>  | <p>100-50.000</p> |
|  | <p>Art.3 Abs.3<br/> Satz 2<br/> i.V.m.<br/> Abs.1</p>  | <p>als Betreiber ein Leakage-Erkennungssystem nicht oder nicht rechtzeitig kontrolliert</p>  | <p>100-50.000</p> |
|  | <p>Art.3 Abs.6<br/> i.V.m. Art.2<br/> Abs.1 oder<br/> Abs.2 VO<br/> (EG) Nr.<br/> 1497/2007</p>        | <p>eine Aufzeichnung über die Kontrolle auf Dichtheit ortsfester <u>Brandschutzsysteme</u> nicht, nicht richtig oder nicht vollständig führt oder der zuständigen Behörde nicht oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellt</p>                        | <p>100-50.000</p> |
|  | <p>Art.3 Abs.6<br/> i.V.m. Art.2<br/> Abs.1 oder<br/> Abs.2 VO<br/> (EG) Nr.<br/> 1516/2007</p>        | <p>eine Aufzeichnung über die Kontrolle auf Dichtheit ortsfester <u>Kälte- und Klimaanlage sowie Wärmepumpen</u> nicht , nicht richtig oder nicht vollständig führt oder der zuständigen Behörde nicht oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellt</p> | <p>100-50.000</p> |
|  | <p>Art.4 Abs.1<br/> i.V.m.<br/> Abs.4,<br/> i.V.m. Art.4<br/> Abs.1 VO<br/> (EG) Nr.<br/> 303/2008</p> | <p>keine oder keine rechtzeitige Vorkehrung für das Zurückgewinnen fluorierte Treibhausgase durch zertifiziertes Personal trifft</p>   | <p>100-50.000</p> |

|   |  |            |
|---|--|------------|
| Art.4 Abs.1<br>i.V.m.<br>Abs.4,<br>i.V.m. Art.4<br>Abs.1 VO<br>(EG) Nr.<br>304/2008 | keine oder keine rechtzeitige<br>Vorkehrung für das Zurückgewinnen<br>fluorierter Treinhausgase durch<br>zertifiziertes Personal trifft  | 100-50.000 |
| Art.4 Abs.1<br>i.V.m.<br>Abs.4,<br>i.V.m. Art.4<br>Abs.1 VO<br>(EG) Nr.<br>305/2008 | keine oder keine rechtzeitige<br>Vorkehrung für das Zurückgewinnen<br>fluorierter Treinhausgase in<br>Hochspannungsschlattanlagen durch<br>zertifiziertes Personal trifft  | 100-50.000 |
| Art.4 Abs.1<br>i.V.m.<br>Abs.4,<br>i.V.m. Art.4<br>Abs.1 VO<br>(EG) Nr.<br>306/2008 | keine oder keine rechtzeitige<br>Vorkehrung für das Zurückgewinnen<br>fluorierter Treibhausgase aus<br>Ausrüstungen durch zertifiziertes<br>Personal trifft  | 100-50.000 |
| Art.4 Abs.2   | keine oder keine rechtzeitige<br>Vorkehrung für eine<br>ordnungsgemäße Rückgewinnung<br>eines flourierten Treibhausgases trifft  | 100-50.000 |
| Art.5 Abs.3   | nicht dafür sorgt, dass das Personal<br>ein Personalzertifikat nach Art. 4<br>Abs. 1 VO (EG) Nr. 303/2006 oder<br>Art. 4 Abs. 1 VO (EG) Nr. 304/2006<br>erworben hat   | 100-50.000 |
| Art.6 Abs.1   | keine, keine richtige, keine<br>vollständige oder nicht rechtzeitige<br>jährliche Berichterstattung des<br>Herstellers, Importeurs und<br>Exporteurs von fluorierten<br>Treibhausgasen an die zuständige<br>Behörde des betreffenden<br>Mitgliedsstaates | 100-50.000 |
| Art.7 Abs.1   | keine Einhaltung der<br>Kennzeichnungsvorschriften und<br>Anforderungen von Erzeugnissen<br>und Einrichtungen, die bestimmte<br>flourierte Treibhausgase enthalten   | 100-50.000 |

|   |  |   |   |
|---|--|---|---|
| <p><b>9.2.3</b><br/><b>Verstoß gegen die VO (EG) Nr. 1497/2007</b></p> <p>gemäß § 4 Abs. 2 ChemSanktionsV</p> <p>Ordnungswidrigkeit nach § 26 Abs.1 Nr.11 Satzteil vor Satz 2 ChemG</p> | <p>Art.5 Abs.1 i.V.m. Art.4 Abs.1 VO (EG) Nr. 304/2008</p> <p>Art.5 Abs.2</p> <p>Art.7</p> | <p>nicht dafür sorgt, dass eine Reparatur oder ein Austausch von zertifiziertem Personal vorgenommen wird</p> <p>nicht dafür sorgt, dass vor dem Auffüllen eine Dichtheitskontrolle durchgeführt wird</p> <p>als Betreiber ein neu installiertes System nicht oder nicht rechtzeitig auf Dichtheit kontrolliert</p> | <p>100-50.000</p> <p>100-50.000</p> <p>100-50.000</p> |
| <p><b>9.2.4</b><br/><b>Verstoß gegen die VO (EG) Nr. 1516/2007</b></p> <p>gemäß § 4 Abs. 3 ChemSanktionsV</p> <p>Ordnungswidrigkeit nach § 26 Abs.1 Nr.11 Satzteil vor Satz 2 ChemG</p> | <p>Art.8 Abs.1 Satz 1 i.V.m. Art.4 Abs.1 VO (EG) Nr. 303/2008</p> <p>Art.10</p>            | <p>nicht dafür sorgt, dass eine Reparatur oder ein Austausch durch zertifiziertes Personal vorgenommen wird</p> <p>als Betreiber entgegen Art. 10 ein neu installiertes System nicht oder nicht rechtzeitig auf Dichtheit kontrolliert</p>  | <p>100-50.000</p> <p>100-50.000</p>                   |
| <p><b>9.2.5</b><br/><b>Verstoß gegen die VO (EG) Nr. 303/2008</b></p> <p>gemäß § 4 Abs. 4 ChemSanktionsV</p> <p>Ordnungswidrigkeit nach § 26 Abs.1 Nr.11 Satzteil vor Satz 2 ChemG</p>  | <p>Art.7 Abs.1</p>   | <p>als Unternehmen nicht im Besitz eines Zertifikats nach Art.8 bzw. Art.9 VO (EG) Nr. 303/2008 ist</p>   | <p>100-50.000</p>                                     |
| <p><b>9.2.6</b><br/><b>Verstoß gegen die VO (EG) Nr. 304/2008</b></p> <p>gemäß § 4 Abs. 5 ChemSanktionsV</p> <p>Ordnungswidrigkeit nach § 26 Abs.1 Nr.11 Satzteil vor Satz 2 ChemG</p>  | <p>Art.7 Abs.1</p>   | <p>als Unternehmen nicht im Besitz eines Zertifikats nach Art.8 bzw. Art.9 VO (EG) Nr. 304/2008 ist</p>   | <p>100-50.000</p>                                     |



### 9.3 Verstöße gegen die REACH-Verordnung (VO (EG) Nr. 1907/2006)

| 9.3.1<br>Verstoß gegen die REACH-Verordnung (VO (EG) Nr. 1907/2006)      |  |   |            |
|--|--|---|------------|
| Gemäß § 6 Abs.1<br>ChemSanktionsV  | Art.7 Abs.2  | eine Unterrichtung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vornimmt  | 100-50.000 |
| Ordnungswidrigkeit nach<br>§ 26 Abs.1 Nr.11 Satzteil vor<br>Satz 2 ChemG | Art.8 Abs.2<br>Satz 2  | eine dort genannte Information nicht, nicht richtig oder nicht vollständig bereithält oder nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht unverzüglich aktualisiert   | 100-50.000 |
|  | Art.9 Abs.5  | ohne Einhaltung der Frist für die Mitteilungspflicht einen Stoff oder Erzeugnis herstellt oder einführt   | 100-50.000 |
|  | Art.9 Abs.4  | gegen eine vollziehbare Auflage zuwiderhandelt  | 100-50.000 |
|  | Art.14<br>Abs.1  | eine Stoffsicherheitsbeurteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig durchführt oder einen Stoffsicherheitsbericht nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstellt | 100-50.000 |
|  | Art.14<br>Abs.7  | einen Stoffsicherheitsbericht nicht, nicht richtig, nicht vollständig zur Verfügung hält oder nicht oder nicht vollständig auf dem neuesten Stand hält  | 100-50.000 |
|  | Art.17<br>Abs.1<br>oder Art.18<br>Abs.1<br>i.V.m.<br>Abs.3   | ein Registrierungsdossier nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht unverzüglich nach Überschreitung der dort genannten Mengenschwellen einreicht  | 100-50.000 |
|  | Art.22<br>Abs.1  | eine Registrierung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig aktualisiert oder übermittelt   | 100-50.000 |
|  | Art.22<br>Abs.2 Satz<br>1                                    | eine Aktualisierung des Registrierungsdossiers der Agentur nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig unterbreitet  | 100-50.000 |
|  | Art.24<br>Abs.2  | als Hersteller oder Importeur eine dort genannte Information nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig einreicht   | 100-50.000 |
| Art.26<br>Abs.1 Satz<br>1  | sich bei der Agentur vor einer Registrierung nicht erkundigt | 100-50.000  |            |

|   |  |   |            |
|---|--|---|------------|
| <b>Sicherheitsdatenblatt</b>                      | Art.31<br>Abs.1 oder<br>Abs.3  | ein Sicherheitsdatenblatt nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in vorgeschriebener Weise oder rechtzeitig zur Verfügung stellt  | 100-50.000 |
|   | Art.31<br>Abs.2<br>Satz1   | nicht dafür sorgt, dass die Informationen im Sicherheitsdatenblatt mit den Angaben in der Stoffsicherheitsbeurteilung übereinstimmen  | 100-50.000 |
|   | Art.31<br>Abs.7  | ein Expositionsszenario zu einer identifizierten Verwendung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig einbezieht oder weitergibt   | 100-50.000 |
|   | Art.31<br>Abs.9  | das Sicherheitsdatenblatt nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig aktualisiert oder den früheren Abnehmern nicht oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellt   | 100-50.000 |
|   | Art.32   | eine genannte Information nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der Weise oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellt oder nicht rechtzeitig übermittelt oder nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig aktualisiert | 100-50.000 |
|   | Art.33   | eine dort genannte Information nicht, nicht richtig nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellt  | 100-50.000 |
|   | Art.34 Satz<br>1 oder Satz<br>2  | eine dort genannte Information nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht unverzüglich zur Verfügung stellt oder weiterleitet   | 100-50.000 |
|   | Art.35   | einen Zugang nicht gewährt  | 100-50.000 |
|   | Art.36<br>Abs.1 Satz<br>1 auch<br>i.V.m.<br>Abs.2  | eine dort genannte Information nicht oder nicht mindestens 10 Jahre zur Verfügung hält  | 100-50.000 |
| Art.36<br>Abs.1 Satz<br>2 auch<br>i.V.m.<br>Abs.2 | eine dort genannte Information nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig zugänglich macht | 100-50.000  |            |

|  |  |  |            |
|--|--|--|------------|
|  | Art.37<br>Abs.3<br>Unterabs.3<br>Satz 1  | eine Unterrichtung nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig vornimmt oder einem nachgeschalteten Anwender einen Stoff liefert | 100-50.000 |
|  | Art.37<br>Abs.7  | einen Stoffsicherheitsbericht nicht, nicht richtig oder nicht vollständig zur Verfügung hält oder auf dem neuesten Stand hält  | 100-50.000 |
|  | Art.38<br>Abs.1 oder<br>Abs.3  | eine dort genannte Information nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig mitteilt oder aktualisiert   | 100-50.000 |
|  | Art.38<br>Abs.4  | eine Einstufung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht unverzüglich mitteilt   | 100-50.000 |
|  | Art.40<br>Abs.4<br>Art.41<br>Abs.4<br>Art.46<br>Abs.2<br>auch i.V.m.<br>Art.50<br>Abs.4<br>Art.50<br>Abs.2 Satz<br>1 oder<br>Abs.3 Satz<br>2 | eine dort genannte Information nicht, nicht richtig, nicht vollständig übermittelt oder eine dort genannte Mitteilung nicht rechtzeitig macht  | 100-50.000 |
|  | Art.65 Satz<br>1 auch<br>i.V.m<br>Satz 2   | eine Zulassungsnummer nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig in das Etikett aufnimmt  | 100-50.000 |
|  | Art.66<br>Abs.1  | eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht (Art. 66 Abs. 1)  | 100-50.000 |
| <b>9.3.2</b><br><b>Verstoß gegen die REACH-</b><br><b>Verordnung (VO (EG) Nr.</b><br><b>1907/2006)</b><br><br>gemäß § 6 Abs. 2<br>ChemSanktionsV | Anhang<br>XVII Nr.3<br>Spalte 1<br>i.V.m Abs.5<br>Spalte 2   | nicht sicherstellt, dass die dort genannten Anforderungen erfüllt sind   | 100-50.000 |

|  |  |   |            |
|--|--|---|------------|
| Ordnungswidrigkeit nach § 26 Abs. 1 Nr. 11 Satzteil vor Satz 2 ChemG, Art. 67 Abs. 1 Satz 1 REACH-VO, <b>REACH Anhang XVII</b> | Anhang XVII Nr. 3 Spalte 1 i.V.m Abs.7 Satz 1 Spalte 2                               | die dort genannten Daten über Alternativen nicht oder nicht rechtzeitig übermittelt (Anhang XVII Nr. 3 der Spalte 1 i.V.m. Abs. 7 Satz 1 der Spalte 2                   | 100-50.000 |
|  | Anhang XVII Nr. 6 Spalte 1 i.V.m Abs.3 der Spalte 2                                  | ein dort genanntes Erzeugnis ohne das dort genannte Etikett in Verkehr bringt   | 100-50.000 |
|  | Anhang XVII Nr. 19 Spalte 1 i.V.m Abs.4 Buchstabe c der Spalte 2                     | nicht gewährleistet, dass behandeltes Holz einzeln oder ein in einem Paket in Verkehr gebrachtes Holz mit der jeweils genannten Aufschrift versehen ist                 | 100-50.000 |
|  | Anhang XVII Nr. 23 Spalte 1 i.V.m. Abs.4 Unterabs.2 Spalte 2                         | nicht gewährleistet, dass ein dort genanntes Gemisch oder ein dort genannte Erzeugnis mit der dort genannten Aufschrift oder dem dort genannten Piktogramm versehen ist | 100-50.000 |
|  | Anhang XVII Nr. 28, 29 oder 30 Spalte 1 i.V.m. Abs.1 Unterabs.2 Spalte 2             | nicht gewährleistet, dass eine dort genannte Verpackung mit der dort genannten Aufschrift versehen ist  | 100-50.000 |
|  | Anhang XVII Nr. 31 Spalte 1 i.V.m. Abs.2 Unterabs.2 Spalte 2                         | nicht gewährleistet, dass eine dort genannte Verpackung mit der dort genannten Aufschrift versehen ist  | 100-50.000 |
|  | Anhang XVII Nr. 32, 34, 35, 36, 37, 38 der Spalte 1 i.V.m.Abs.2 Unterabs. 2 Spalte 2 | nicht gewährleistet, dass eine dort genannte Verpackung mit der dort genannten Aufschrift versehen ist  | 100-50.000 |

|  |   |  |            |
|--|---|--|------------|
|  | Anhang XVII Nr. 40 der Spalte 1 i.V.m. Abs.2 Unterabs. 2 Spalte 2 | nicht gewährleistet, dass eine dort genannte Verpackung mit der dort genannten Aufschrift versehen ist                         | 100-50.000 |
|  | Anhang XVII Nr. 47 Spalte 1 i.V.m. Abs.2 Spalte 2                 | nicht gewährleistet, dass auf einer dort genannten Verpackung die dort genannten Informationen angegeben sind                  | 100-50.000 |
|  | Anhang XVII Nr. 55 der Spalte 1 i.V.m. Abs.2 Spalte               | nicht gewährleistet, dass eine dort genannte Verpackung die dort genannte Farbe mit der dort genannten Aufschrift versehen ist | 100-50.000 |
|  | Anhang XVII Nr. 59 Spalte 1 i.V.m. Abs.5 Spalte 2                 | als Lieferant einen dort genannten Farbabbeizer nicht mit der dort genannten Aufschrift versieht                               | 100-50.000 |

#### **9.4 Verstoß gegen die Verordnung (EG) Nr. 689/2008 über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien**

|  |                          |   |            |
|--|--------------------------|---|------------|
| <b>9.4.1 Verstoß gegen die Verordnung (EG) Nr. 689/2008</b>  |                          |   |            |
| gemäß § 7 ChemSanktionsV   | Art.13 Abs.6 Buchstabe a | ohne Zustimmung der nationalen Behörde einen in Anh. I Teil 2 oder Teil 3 der VO (EG) Nr. 689/2008 genannten Stoff oder eine dort genannte Zubereitung ausführt | 100-50.000 |
| Straftaten nach § 27 Abs.1 Nr.3 Satzteil vor Satz 2 ChemG (bei Einstellung durch Staatsanwaltschaft / Gericht) | Art.14 Abs.2             | eine gem. Anh. V der VO (EG) Nr. 689/2008 verbotene Chemikalie oder einen verbotenen Artikel ausführt   | 100-50.000 |

|   |  |   |            |
|---|--|---|------------|
| <b>9.4.2</b><br><b>Verstoß gegen die</b><br><b>Verordnung (EG) Nr.</b><br><b>689/2008</b> |  |   |            |
| gemäß § 8 ChemSanktionsV  | Art.7 Abs.2<br>Unterabs.1<br>Satz 1 oder<br>Satz 2 je<br>auch i.V.m.<br>Art.7 Abs.4<br>Satz 1 oder<br>Satz 2 oder<br>Art.14<br>Abs.1 | die bezeichnete nationale Behörde<br>über die Ausfuhr einer Chemikalie<br>oder eines Artikels nicht, nicht richtig,<br>nicht vollständig oder nicht rechtzeitig<br>unterrichtet                       | 100-50.000 |
| Ordnungswidrigkeit nach<br>§ 26 Abs.1 Nr.11 Satzteil vor<br>Satz 2 ChemG                  | Art.9 Abs.1<br>Satz 1 1-3<br>Gedanken-<br>strich i.V m.<br>Satz 2, 3<br>oder Satz 4  | eine Information über einen dort<br>genannten Stoff, eine dort genannte<br>Zubereitung oder einen dort<br>genannten Artikel nicht, nicht richtig,<br>nicht vollständig oder nicht rechtzeitig<br>gibt | 100-50.000 |
|   | Art.9 Abs.2<br>oder Art.10<br>Abs.4<br>Unterabs.2  | eine dort genannte Information nicht,<br>nicht richtig, nicht vollständig oder<br>nicht rechtzeitig zur Verfügung stellt  | 100-50.000 |
|   | Art.13<br>Abs.4  | einer dort genannten Entscheidung<br>nicht, nicht richtig, nicht vollständig<br>oder nicht rechtzeitig nachkommt  | 100-50.000 |
|   | Art.13<br>Abs.10<br>Satz 1   | eine Chemikalie später als 6 Monate<br>vor dem Verfallsdatum ausführt   | 100-50.000 |
|   | Art.13<br>Abs.11<br>Satz 1   | bei der Ausfuhr von Pestiziden nicht<br>sicherstellt, dass das Etikett die dort<br>genannten Informationen enthält  | 100-50.000 |
|   | Art.15<br>Abs.2  | eine dort genannte Information nicht,<br>nicht richtig, nicht vollständig oder<br>nicht rechtzeitig übermittelt   | 100-50.000 |
|   | Art.16<br>Abs.2  | ein Verfallsdatum oder ein<br>Herstellungsdatum nicht angibt  | 100-50.000 |
| Sicherheitsdatenblatt bei der<br>Ausfuhr  | Art.16<br>Abs.3 Satz<br>1 oder Satz<br>2 je i.V.m.<br>Art.31<br>Abs.1 der<br>REACH-VO  | als Ausfuhrer bei der Ausfuhr ein<br>Sicherheitsdatenblatt nicht, nicht<br>richtig, nicht vollständig oder nicht<br>rechtzeitig übermittelt   | 100-50.000 |

|   |                                     |  |            |
|---|-------------------------------------|--|------------|
|   | Art.16<br>Abs.4                     | als Ausführer eine dort genannte Information in einer oder den dort genannten Amtssprachen oder Hauptsprache des Bestimmungslandes nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vor Ausfuhr abfasst  | 100-50.000 |
|   | Art.17<br>Abs.2                     | wer in einer Ausfuhranmeldung eine Kennnummer nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig angibt  | 100-50.000 |
| <b>9.5 Verstoß gegen die CLP-Verordnung (VO (EG) Nr. 1272/2008)</b>       |                                     |  |            |
| <b>9.5.1<br/>Verstoß gegen die CLP-Verordnung (VO (EG) Nr. 1272/2008)</b> |                                     |  |            |
| gemäß § 11<br>ChemSanktionsV  | Art.4 Abs.1,<br>Abs.2 oder<br>Abs.3 | einen dort genannten Stoff oder ein Gemisch nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig einstuft  | 100-50.000 |
| Ordnungswidrigkeit nach<br>§ 26 Abs.1 Nr.11 Satzteil<br>vor Satz 2 ChemG  | Unterabs.1<br>1.Halbsatz            |  |            |
| <b>Einstufung,<br/>Kennzeichnung und<br/>Verpackung</b>                   | Art.4 Abs.3<br>Unterhalbs:2         | die Einstufung eines dort genannten Stoffes nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vornimmt  | 100-50.000 |
|   | Art.4 Abs.4                         | nicht gewährleistet, dass ein als gefährlich eingestuftes Stoff oder ein als gefährlich eingestuftes Gemisch vor seinem Inverkehrbringen in der vorgeschriebenen Weise gekennzeichnet oder verpackt wird   | 100-50.000 |
|   | Art.4 Abs.7                         | ein im Anhang II Teil 2 genanntes Gemisch, dass einen gefährlichen Stoff enthält, ohne Kennzeichnung nach Titel III in Verkehr bringt  | 100-50.000 |
|   | Art.4 Abs.8                         | ein Erzeugnis als Hersteller, Importeur oder nachgeschalteter Anwender nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig einstuft oder als Lieferant nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig kennzeichnet oder nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder rechtzeitig verpackt | 100-50.000 |
|   | Art.7 Abs.2                         | einen Versuch an eine, nicht-menschlichen Primaten durchführt  | 100-50.000 |
|   | Art.8 Abs.3<br>oder Abs.5           | eine Prüfung nicht richtig durchführt  | 100-50.000 |

|   |  |   |            |
|---|--|---|------------|
|   | Art.30 Abs.1 Satz 1 oder Abs.2                             | nicht dafür sorgt oder nicht gewährleistet, dass das Kennzeichnungsetikett rechtzeitig aktualisiert wird  | 100-50.000 |
|   | Art.40 Abs.1 Unterabs.1 auch i.V.m. Abs.3 Unterabs.1       | eine dort genannte Information nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig mitteilt oder meldet  | 100-50.000 |
|   | Art.40 Abs.1 Unterabs.2 Satz 2                             | eine dort genannte Information nicht in dem genannten Format vorlegt  | 100-50.000 |
|   | Art.40 Abs.2   | im Anschluss an die Entscheidung, die Einstufung und Kennzeichnung eines Stoffes zu ändern, eine dort genannte Information nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig aktualisiert oder nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig der Agentur meldet | 100-50.000 |
|   | Art.48 Abs.1   | für einen dort genannten Stoff wirbt  | 100-50.000 |
|   | Art.48 Abs.2 Unterabs.1                                    | für ein dort genanntes Gemisch wirbt  | 100-50.000 |
|   | Art.49 Abs.1 Unterabs. 1 oder i.V.m. Unterabs.2 oder Abs.2 | eine dort genannte Information nicht, nicht vollständig oder nicht oder nicht mindestens 10 Jahre zur Verfügung hält  | 100-50.000 |
|   | Art.49 Abs.3 Unterabs.1                                    | einer vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt  | 100-50.000 |
| <b>9.6 Verstoß gegen die EU-Ozonschicht-Verordnung (VO (EG) Nr. 1005/2009)</b>  |  |   |            |
| <b>9.6.1 Verstoß gegen die Verordnung EU-Ozonschicht-Verordnung (VO (EG) Nr. 1005/2009)</b>   |  |   |            |
| nach § 12 ChemSanktionsV Straftaten nach § 27 Abs.1 Nr.3 Satzteil vor Satz 2 ChemG (bei Einstellung durch Staatsanwaltschaft / Gericht) | Art.4  | Produktion eines geregelten Stoffes   | 100-50.000 |
|   | Art.5 Abs.1  | Inverkehrbringen oder Verwenden eines geregelten Stoffes  | 100-50.000 |
|   | Art.5 Abs.2  | Inverkehrbringen eines geregelten Stoffes in einem Einwegbehälter   | 100-50.000 |



|   |   |   |            |
|---|---|---|------------|
|   | Art.6 Abs.1<br>1. Halbsatz  | Inverkehrbringen eines genannten Produkts oder einer genannten Einrichtung  | 100-50.000 |
|   | Art.6 Abs.2   | einsetzen einer Brandschutzeinrichtung oder eines Feuerlöschers mit Halonen   | 100-50.000 |
|   | Art.15 Abs.1  | Einfuhr eines geregelten Stoffes, eines dort genannten Produktes oder einer dort genannten Einrichtung  | 100-50.000 |
|   | Art.17 Abs.1  | Ausfuhr eines geregelten Stoffes, eines dort genannten Produktes oder einer dort genannten Einrichtung  | 100-50.000 |
|   | Art.20 Abs.1  | Ein- bzw. Ausfuhr eines geregelten Stoffes, eines dort genannten Produktes oder einer dort genannten Einrichtung aus einem bzw. in einen Nicht-Vertragsstaat  | 100-50.000 |
|   | Art.24 Abs.1  | Produktion, Einfuhr, Inverkehrbringen, Verwenden oder Ausführen eines dort genannten neuen Stoffes  | 100-50.000 |
| <b>9.6.2</b><br><b>Verstoß gegen die Verordnung EU-Ozonschicht-Verordnung (VO (EG) Nr. 1005/2009)</b> |   |   |            |
| gemäß § 13 ChemSanktionsV   | Art.7 Abs.2 Unterabs.1 Satz 2 oder Art.10 Abs.3 Unterabs.1 Satz 2 auch i.V.m. Art.11 Abs.2 Unterabs.2                                   | als Hersteller oder Einführer einen dort genannten Behälter nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig mit der dort genannten Kennzeichnung versieht  | 100-50.000 |
| Ordnungswidrigkeit nach § 26 Abs.1 Nr.11 Satzteil vor Satz 2 ChemG                                    | Art.7 Abs.2 Unterabs.1 Satz 3<br>Art.8 Abs.3 Unterabs.1 Satz 3 oder Art.10 Abs.3 Unterabs.1 Satz 3, auch i.V.m. Art.11 Abs.2 Unterabs.2 | als Hersteller oder Einführer einen dort genannten Hinweis nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig in den dort genannten Abschnitt für ergänzende Informationen auf der Kennzeichnung aufnimmt | 100-50.000 |

|  |   |            |
|--|---|------------|
| Art.10 Abs.3<br>Unterabs.3<br>Satz 1, auch<br>i.V.m. Art.11<br>Abs.2 Unter-<br>abs.2 | einen dort genannten Stoff in Verkehr bringt oder weitergibt  | 100-50.000 |
| Art.10 Abs.5<br>auch i.V.m.<br>Art.11 Abs.2  | den geschätzten Bedarf nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig meldet  | 100-50.000 |
| Art.11 Abs.6   | eine dort genannte Kälte- oder Klimaanlage oder eine Wärmepumpe nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig mit einer dort genannten Kennzeichnung versieht  | 100-50.000 |
| Art.11 Abs.7<br>Unterabs.1<br>oder<br>Unterabs.2                                     | eine dort genannte Aufzeichnung nicht, nicht richtig oder nicht vollständig führt   | 100-50.000 |
| Art.12 Abs.1<br>Unterabs.2   | Methylbromid verwendet  | 100-50.000 |
| Art. 12 Abs.2<br>Unterabs.2  | Nicht sicherstellt, dass der berechnete Umfang des dort genannten Methylbromids den dort genannten Durchschnitt nicht übersteigt  | 100-50.000 |
| Art.13 Abs.3   | als Unternehmen ein dort genanntes Brandschutzsystem oder einen dort genannten Feuerlöscher nicht oder nicht rechtzeitig außer Betrieb nimmt  | 100-50.000 |
| Art.14 Abs.1<br>Satz 2   | als Hersteller oder Einführer die Übertragung des dort genannten Rechts der Kommission nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig mitteilt  | 100-50.000 |
| Art.22 Abs.1<br>oder Abs.4   | als Betreiber, Besitzer oder Dritter, dem vom Betreiber oder Besitzer die Erfüllung ihrer Verpflichtungen übertragen wurde, einen dort genannten geregelten Stoff nicht, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig zurückgewinnt | 100-50.000 |
| Art.22 Abs.2<br>i.V.m.<br>Anhang VII   | einen in Anhang VII genannten geregelten Stoff oder ein in Anhang VII genanntes Produkt nicht mit Hilfe einer in Anhang VII zugelassenen Technologie zerstört   | 100-50.000 |

|   |   |   |            |
|---|---|---|------------|
|   | Art.23 Abs.2<br>Unterabs.1  | nicht gewährleistet, dass eine ortsfeste Anlage oder ein System rechtzeitig auf Undichtigkeit überprüft oder das eine entdeckte Undichtigkeit rechtzeitig repariert wird  | 100-50.00  |
|   | Art.23 Abs.2<br>Unterabs.2  | eine Einrichtung oder eine Vorrichtung nach der Reparatur einer Undichtigkeit nicht oder nicht rechtzeitig auf eine erneute Undichtigkeit überprüft   | 100-50.000 |
|   | Art.23 Abs.3  | eine dort genannte Aufzeichnung nicht, nicht richtig oder nicht vollständig führt oder nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig der zuständigen Behörde oder der Kommission zur Verfügung stellt  | 100-50.000 |
|   | Art.27 Abs.1  | dort genannte Daten nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in vorgeschriebener Weise oder nicht rechtzeitig übermittelt   | 100-50.000 |
|   | Art.27 Abs.7  | über die Art der Verwendung, die verbrauchte, gelagerte, rezyklierte, aufgearbeitete oder zerstörte Menge oder die dort genannte Menge an Produkten und Einrichtungen nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig berichtet | 100-50.000 |
| <b>9.7 Verstoß gegen die Biozid-Verordnung (VO (EU) Nr. 528/2012)</b> |   |   |            |
| Ordnungswidrigkeit nach § 26 Abs. 1 Nr. 11 ChemG                      | Art.17 Abs.1  | ein nicht zugelassenes Biozidprodukt auf dem Markt bereitstellt oder verwendet  | 100-50.000 |
|   | Art.17 Abs.5<br>Unterabs.1<br>i.V.m. Art.22<br>Abs.1                                      | einer vollziehbaren Auflage zuwiderhandelt  | 100-50.000 |
|   | Art.17 Abs 6<br>Satz 1 i.V.m.<br>Satz 2, je auch<br>i.V.m. Satz 3                         | eine Meldung nicht, nicht richtig nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht  | 100-50.000 |
|   | Art.27 Abs.1<br>Satz 2  | den betreffenden Mitgliedsstaat nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig unterrichtet  | 100-50.000 |
|   | Art.47 Abs.1<br>Satz 1 auch<br>i.V.m. Art. 53<br>Abs. 7 oder<br>entgegen Art.<br>59 Abs.3 | eine Mitteilung nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht   | 100-50.000 |

|   |   |            |
|---|---|------------|
| Art.56 Abs.1<br>Unterabs.1  | ein dort genanntes Experiment oder einen dort genannten Versuch durchführt  | 100-50.000 |
| Art.58 Abs.2  | eine behandelte Ware in den Verkehr bringt, ohne dass die in der Ware enthaltenen Wirkstoffe genehmigt oder zugelassen sind                             | 100-50.000 |
| Art.58 Abs. 3<br>Unterabs.1<br>i.V.m. Abs.6<br>Satz 1 oder<br>Satz 2                            | nicht sicherstellt, dass das Etikett die dort genannten Informationen umfasst   | 100-50.000 |
| Art.58 Abs.4<br>i.V.m. Abs.6<br>Satz 1 oder<br>Satz 2   | eine behandelte Ware nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig kennzeichnet  | 100-50.000 |
| Art.58 Abs.5  | eine dort genannte Information nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellt | 100-50.000 |
| Art.65 Abs.2<br>Unterabs.2<br>Satz 1 i.V.m.<br>Satz 2, je auch<br>i.V.m. Art.57<br>Abs.7        | eine Dokumentation nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise gewährleistet                                       | 100-50.000 |
| Art.68 Abs.1<br>Satz 1, auch<br>i.V.m. Art.53<br>Abs.7  | eine dort genannte Aufzeichnung nicht oder zumindest nicht zehn Jahre aufbewahrt  | 100-50.000 |
| Art.68 Abs.1<br>Satz 2, auch<br>i.V.m. Art.53<br>Abs.7  | eine dort genannte Information nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellt                                      | 100-50.000 |
| Art.69 Abs.1<br>Unterabs.1,<br>auch i.V.m.<br>Art.53 Abs.7                                      | nicht sicherstellt, dass ein Biozidprodukt in Einklang mit der genehmigten Zusammenfassung eingestuft, verpackt und gekennzeichnet wird                 | 100-50.000 |
| Art.69 Abs.1<br>Unterabs.1<br>i.V.m.<br>Unterabs.2<br>Satz 2, je auch<br>i.V.m. Art.53<br>Abs.7 | nicht sicherstellt, dass ein dort genanntes Biozidprodukt einen dort genannten Bestandteil enthält  | 100-50.000 |

|  |  |            |
|--|--|------------|
| Art.69 Abs.1<br>Unterabs.2<br>Satz 1, auch<br>i.V.m. Art.53<br>Abs. 7  | als Zulassungsinhaber ein dort richtig<br>genanntes Produkt nicht richtig<br>verpackt hat  | 100-50.000 |
| Art.69 Abs.2<br>Unterabs.1<br>Satz 1, auch<br>i.V.m. Art.53<br>Abs.7   | nicht sicherstellt, dass das Etikett<br>nicht irreführend ist oder die dort<br>genannten Angaben oder Hinweise<br>nicht enthält        | 100-50.000 |
| Art.69 Abs.2<br>Unterabs.1<br>Satz 1 i.V.m.<br>Satz 2<br>Buchstabe a)<br>bis n), je auch<br>i.V.m. Art.53<br>Abs.7 | nicht sicherstellt, dass das Etikett die<br>dort genannten Angaben enthält   | 100-50.000 |
| Art.72 Abs.1,<br>auch i.V.m.<br>Art.53 Abs.7   | als für die Werbung verantwortliche<br>Person einen dort genannten<br>Hinweis nicht, nicht richtig oder nicht<br>vollständig hinzufügt | 100-50.000 |
| Art.72 Abs.3<br>S.1 i.V.m. Satz<br>2, je auch<br>i.V.m. Art.53<br>Abs.7  | ein Biozidprodukt in der Werbung<br>darstell   | 100-50.000 |
| Art.95 Abs.2<br>i.V.m. Art.95<br>Abs.1   | ein dort genanntes Biozidprodukt auf<br>dem Markt bereitstellt   | 100-50.000 |

## Literaturverzeichnis

- Biozid Meldeverordnung vom 14. Juni 2011 (BGBl. I S. 1085) in der jeweils geltenden Fassung
- Biozid Zulassungsverordnung vom 4. Juli 2002 (BGBl. I S. 2514) in der jeweils geltenden Fassung
- Chemikaliengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3498) in der jeweils geltenden Fassung
- Chemikalien Klimaschutzverordnung vom 2. Juli 2008 (BGBl. I S. 1139) in der jeweils geltenden Fassung
- Chemikalien Ozonschicht Verordnung vom 13. November 2006 (BGBl. I S. 2638) in der jeweils geltenden Fassung
- Chemikalien Verbotsverordnung vom 13. Juni 2003 (BGBl. I S. 867) in der jeweils geltenden Fassung, soweit nicht der Geltungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 betroffen ist
- Chemikalien Sanktionsverordnung vom 24. April 2013 (BGBl. I S. 944) in der jeweils geltenden Fassung
- Gefahrstoffverordnung vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1643) in der jeweils geltenden Fassung
- Lösemittelhaltige Farben- und Lack Verordnung vom 16. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3508) in der jeweils geltenden Fassung
- Ordnungswidrigkeitengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt durch Artikel 18 des Gesetzes vom 10. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3786) geändert
- Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten (ABl. L 167 vom 27.06.2012) in der jeweils geltenden Fassung
- Verordnung (EG) Nr. 648/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 über Detergenzien (ABl. L 104/1 vom 8. April 2004) in der jeweils geltenden Fassung
- Verordnung (EU) Nr. 649/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien (ABl. L 201 vom 27.7.2012) in der jeweils geltenden Fassung
- Verordnung (EG) Nr. 842/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 über bestimmte fluorierte Treibhausgase (ABl. L 161 vom 14.6.2006) in der jeweils geltenden Fassung
- Verordnung (EG) Nr. 850/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über persistente organische Schadstoffe und zur Änderung der Richtlinie 79/117/EWG (ABl. L 158 vom 30.4.2004) in der jeweils geltenden Fassung
- Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen vom 16. September 2009 (ABl. L 286, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung

- Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (ABl. L 351/1 vom 31. Dezember 2008) in der jeweils geltenden Fassung
- Verordnung (EG) Nr. 1497/2007 der Kommission vom 18. Dezember 2007 zur Festlegung der Standardanforderungen an die Kontrolle auf Dichtheit ortsfester Brandschutzsysteme, die bestimmte fluorierte Treibhausgase enthalten, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 842/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. Nr. L 333 vom 19.12.2007 S. 4) in der jeweils geltenden Fassung
- Verordnung (EG) Nr. 1516/2007 der Kommission vom 19. Dezember 2007 zur Festlegung der Standardanforderungen an die Kontrolle auf Dichtheit von ortsfesten Kälte- und Klimaanlageanlagen sowie von Wärmepumpen, die bestimmte fluorierte Treibhausgase enthalten, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 842/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. Nr. L 335 vom 20.12.2007 S. 10) in der jeweils geltenden Fassung
- Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Agentur für chemische Stoffe, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission (ABl. L 396/1 vom 30. Dezember 2006) in der jeweils geltenden Fassung
- Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits- und technischen Arbeitsschutzes (ZustVO ArbStG) vom 13. November 2007 (GV. NRW. S. 561) in der jeweils geltenden Fassung
- Wasch- und Reinigungsmittelgesetz vom 29. April 2007 (BGBl. I S. 600) in der jeweils geltenden Fassung

**Herausgeber**

Ministerium für Arbeit,  
Integration und Soziales  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Fürstenwall 25  
40219 Düsseldorf  
Fax 0211 855-3211  
info@mais.nrw.de  
www.mais.nrw

**Gestaltung** Stella Chitzos, Erkrath

**Druck** Hausdruck

**Fotohinweis/Quelle** Titel: © panthermedia.net/Michael  
Novelo, © depositphotos/Antoine de Kergommeaux

© MAIS, August 2016

Diese Publikation kann bestellt oder  
heruntergeladen werden:  
[www.mais.nrw/broschuerenservice](http://www.mais.nrw/broschuerenservice)





Ministerium für Arbeit,  
Integration und Soziales  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Fürstenwall 25  
40219 Düsseldorf  
Fax 0211 855-3211  
info@mais.nrw.de  
www.mais.nrw